

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 588/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 589/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit vorübergehenden Vorschriften für die Mitteilungen über die Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 590/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 hinsichtlich des Betrags der Beihilfe für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch** 5
- Verordnung (EG) Nr. 591/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit vorübergehenden Vorschriften für die Erteilung der beantragten Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 592/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten ⁽¹⁾** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 593/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 594/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände in den Sektoren frisches Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor** 22

Preis: 18 EUR

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier	33
★ Verordnung (EG) Nr. 597/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 hinsichtlich von Ausfuhrlicenzen für nach der Dominikanischen Republik ausgeführtes Milchpulver	42
Verordnung (EG) Nr. 598/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	43
★ Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	44

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/289/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. März 2004 über die partielle Freigabe der an Bedingungen geknüpften Reserve von 1 Mrd. EUR im Rahmen des neunten Europäischen Entwicklungsfonds für die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums zur Einrichtung einer Wasseranlage	57
---	----

2004/290/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 30. März 2004 zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung	59
--	----

Kommission

2004/291/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 zur Änderung der Entscheidung 96/228/EG über die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 966)	61
--	----

2004/292/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1282)	63
--	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Gemeinsamer Standpunkt 2004/293/GASP des Rates vom 30. März 2004 zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	65
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1771/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 258 vom 10.10.2003)</p>	69
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003)</p>	70
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 270 vom 21.10.2003)</p>	71
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003)</p>	71
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. L 270 vom 21.10.2003)</p>	71

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 588/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	83,1
	204	38,5
	212	120,5
	999	80,7
0707 00 05	052	129,4
	068	105,0
	096	88,7
	204	19,6
	220	135,1
	999	95,6
0709 90 70	052	117,9
	204	115,4
	999	116,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,4
	204	44,9
	212	57,4
	220	40,5
	400	44,9
	624	63,0
	999	48,4
0805 50 10	052	47,5
	400	51,0
	999	49,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	27,3
	388	84,8
	400	121,2
	404	89,2
	508	76,7
	512	83,7
	524	78,3
	528	80,5
	720	72,4
	804	101,1
	999	81,5
0808 20 50	388	78,3
	512	82,9
	528	63,4
	720	35,3
	999	65,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 589/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004

mit vorübergehenden Vorschriften für die Mitteilungen über die Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾,

(1) Die Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 über die am Montag, dem 5., und Dienstag, dem 6. April 2004, gestellten Lizenzanträge hat nicht am Donnerstag, dem 8. April 2004, sondern am Mittwoch, dem 7. April 2004, bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b),

(2) Die Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 über die von Mittwoch, dem 7., bis Montag, dem 12. April 2004, gestellten Lizenzanträge hat nicht am Montag, dem 12. April 2004, sondern am Dienstag, dem 13. April 2004, bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 sieht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, der Kommission am Montag und am Donnerstag jeder Woche eine Mitteilung über die Lizenzanträge zu übermitteln.

(1) Die Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 über die am Montag, dem 17., und Dienstag, dem 18. Mai 2004, gestellten Lizenzanträge hat nicht am Donnerstag, dem 20. Mai 2004, sondern am Mittwoch, dem 19. Mai 2004, bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.

(2) Donnerstag, der 8., Freitag, der 9., und Montag, der 12. April 2004, sind Feiertage für die Kommission. Daher haben die Mitteilungen über die am Montag, dem 5., und Dienstag, dem 6. April 2004, gestellten Lizenzanträge bereits am Mittwoch, dem 7. April 2004, sowie die Mitteilungen über die von Mittwoch, dem 7., bis Montag, dem 12. April 2004, gestellten Lizenzanträge erst am Dienstag, dem 13. April 2004, zu erfolgen.

(2) Die Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 über die von Mittwoch, dem 19., bis Samstag, dem 22. Mai 2004, gestellten Lizenzanträge hat am Montag, dem 24. Mai 2004, bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.

(3) Donnerstag, der 20., Freitag, der 21., und Montag, der 31. Mai 2004, sind Feiertage für die Kommission. Daher haben die Mitteilungen über die am Montag, dem 17., und Dienstag, dem 18. Mai 2004, gestellten Lizenzanträge bereits am Mittwoch, dem 19. Mai 2004, sowie die Mitteilungen über die von Mittwoch, dem 19., bis Samstag, dem 22. Mai 2004, gestellten Lizenzanträge erst am Montag, dem 24. Mai 2004, und die Mitteilungen über von Donnerstag, dem 27., bis Montag, dem 31. Mai 2004, gestellten Lizenzanträge erst am Dienstag, dem 1. Juni 2004, zu erfolgen —

(3) Die Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 über die von Donnerstag, dem 27., bis Montag, dem 31. Mai 2004, gestellten Lizenzanträge hat am Dienstag, dem 1. Juni 2004, bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.

Artikel 3

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69).

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 590/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 hinsichtlich des Betrags der Beihilfe für zur
Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission vom 10. Oktober 1990 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch ⁽²⁾ ist der Betrag der Beihilfe für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch festgesetzt. Angesichts der Entwicklung der Marktpreise für Kasein und Kaseinate auf dem Gemeinschaftsmarkt ist der Beihilfebetrag zu kürzen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 ist daher entsprechend zu ändern.

(3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 wird der Betrag „6,30 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 279 vom 11.10.1990, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2208/2003 (AbL. L 330 vom 18.12.2003, S. 19).

VERORDNUNG (EG) Nr. 591/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004

mit vorübergehenden Vorschriften für die Erteilung der beantragten Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten die Lizenzanträge der Kommission jeden Montag und jeden Donnerstag mitteilen und die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Einreichung des Antrags erteilen, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Maßnahmen ergreift.
- (2) Donnerstag, der 8., Freitag, der 9., und Montag, der 12. April 2004, sind Feiertage für die Kommission. Daher ist die Erteilung der zwischen Montag, dem 5., und Freitag, dem 9. April 2004, beantragten Lizenzen zu verschieben.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zwischen Montag, dem 5., und Freitag, dem 9. April 2004, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 beantragten Lizenzen werden am Donnerstag, dem 15. April 2004, erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 derselben Verordnung ergreift.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 592/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurden die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und die Vorschriften für die Kontrollen dieser Verbringungen festgelegt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ist vor dem 3. Juli 2004 eine Liste von Drittländern zu erstellen. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, muss ein Drittland seinen Tollwutstatus nachweisen und belegen, dass es bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Meldung des Tollwutverdachts, die Überwachung, Veterinärdienste sowie die Verhütung und Bekämpfung der Tollwut erfüllt und über eine Regelung für Tollwutimpfstoffe verfügt.
- (3) Um unnötige Störungen bei der Verbringung von Heimtieren zu vermeiden und den Drittländern erforderlichenfalls mehr Zeit zur Abgabe zusätzlicher Garantien zu geben, ist eine vorläufige Liste von Drittländern zu erstellen. Diese Liste sollte sich auf die Daten des Internationalen Tierseuchenamts (OIE), die Ergebnisse der

Kontrollen, die das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission in Drittländern durchführt, und Informationen aus den Mitgliedstaaten stützen.

- (4) Auf der vorläufigen Liste sollten die tollwutfreien Drittländer und die Länder stehen, für die festgestellt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte die in der Verordnung enthaltene Liste der Länder und Gebiete vollständig ersetzt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 3. Juli 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

ANHANG

„ANHANG II

LISTE VON LÄNDERN UND GEBIETEN

TEIL A

IE Irland
SE Schweden
UK Vereinigtes Königreich

TEIL B

Abschnitt 1

- a) DK Dänemark, einschließlich GL Grönland und FO Färöer-Inseln;
- b) ES Spanien, einschließlich des Festlands, der Balearen und der Kanarischen Inseln, aber ohne Ceuta und Melilla;
- c) FR Frankreich, einschließlich GF Französisch-Guayana, GP Guadeloupe, MQ Martinique und RE Reunion;
- d) GI Gibraltar;
- e) PT Portugal, einschließlich des Festlands, der Azoren und Madeiras;
- f) die nicht in Teil A und unter den Buchstaben a), b), c) und e) aufgeführten Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

AD Andorra
CH Schweiz
IS Island
LI Liechtenstein
MC Monaco
NO Norwegen
SM San Marino
VA Vatikanstadt

TEIL C

AC Ascension
AG Antigua und Barbuda
AN Niederländische Antillen
AU Australien
AW Aruba
BB Barbados
BH Bahrain
BM Bermuda
CA Kanada
FJ Fidschi
FK Falklandinseln
HR Kroatien
JM Jamaika
JP Japan
KN St. Kitts und Nevis
KY Kaimaninseln
MS Montserrat
MU Mauritius
NC Neukaledonien
NZ Neuseeland

PF Französisch-Polynesien
PM St. Pierre und Miquelon
SG Singapur
SH St. Helena
US Vereinigte Staaten von Amerika
VC St. Vincent und die Grenadinen
VU Vanuatu
WF Wallis und Futuna
YT Mayotte“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004**

zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin⁽⁵⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁶⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse des Eiersektors und für Eialbumine Zollkontingente zu eröffnen. Es sind die Bestimmungen für die Anwendung dieser Kontingente zu erlassen.
- (3) Die Anwendung der Regelung ist mit Hilfe von Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003⁽⁸⁾, in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen. Außerdem sind die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zu erteilen. Im Interesse der

Wirtschaftsbeteiligten ist vorzusehen, dass der Lizenzantrag nach der Festsetzung des Koeffizienten für die Bewilligungsmengen zurückgezogen werden kann.

- (4) Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren zu gewährleisten, ist es notwendig, die in Anhang I vorgesehenen Mengen auf das ganze Jahr zu verteilen.
- (5) Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 20 EUR je 100 kg (Schaleneiäquivalent) festzusetzen.
- (6) Um den reibungslosen Ablauf der Regelung zu gewährleisten und um insbesondere die in diesem Sektor bestehende Spekulationsgefahr auszuschalten, müssen genaue Bedingungen festgelegt werden, die die Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten haben, um in den Genuss der Regelung zu gelangen und die die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit in diesem Sektor bestätigen.
- (7) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass die Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen in der Gemeinschaft geltenden Veterinärvorschriften übereinstimmen.
- (8) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Einfuhrregelungen sicherzustellen, benötigt die Kommission von den Mitgliedstaaten genaue Angaben zu den tatsächlich eingeführten Mengen. Im Interesse der Klarheit sollten die Mitgliedstaaten für die Übermittlung dieser Angaben an die Kommission ein einheitliches Formular verwenden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkontingente werden auf jährlicher Basis für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen zu den dort genannten Bedingungen eröffnet für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

⁽⁶⁾ Siehe Anhang V.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Kontingente werden wie folgt aufgeteilt:

für die Gruppe E 1:

- 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 30 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 30 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 20 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni;

für die Gruppen E 2 und E 3:

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

Artikel 3

Für sämtliche Einfuhren in die Gemeinschaft, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente getätigt werden, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Artikel 4

Für die in Artikel 3 genannten Einfuhrlicenzen gilt Folgendes:

- a) Der Antragsteller muss eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, dass sie in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung von den unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 (ausgenommen Bruteier) und (EWG) Nr. 2783/75 fallenden Erzeugnissen mindestens 50 t (Schalenäquivalent) eingeführt hat oder nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates⁽¹⁾ für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist; der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.
- b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen Land kommen. In diesem Fall sind alle KN-Codes in Feld 16 und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 15 anzugeben. Bei den Gruppen E 2 und E 3 muß die Gesamtmenge in Schalenäquivalent umgerechnet werden.

Der Lizenzantrag ist für mindestens eine Tonne und höchstens für 10 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und für die in Artikel 2 festgelegten Zeiträume verfügbar ist.

- c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

- d) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen:

Reglamento (CE) n° 593/2004
 Forordning (EF) nr. 593/2004
 Verordnung (EG) Nr. 593/2004
 Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 593/2004
 Regulation (EC) No 593/2004
 Règlement (CE) n° 593/2004
 Regolamento (CE) n. 593/2004
 Verordening (EG) nr. 593/2004
 Regulamento (CE) n.º 593/2004
 Asetus (EY) N:o 593/2004
 Förordning (EG) nr 593/2004

- e) Feld 24 der Lizenz enthält eine der folgenden Angaben:

Reducción del derecho del AAC conforme a lo establecido en el Reglamento (CE) n° 593/2004
 Reduktion i toldsatsen i henhold til forordning (EF) nr. 593/2004
 Ermäßigung des Zollsatzes gemäß Verordnung (EG) Nr. 593/2004
 Μείωση του δασμού του ΚΑ, όπως προβλέπεται στον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 593/2004
 Reduction of CCT duty pursuant to Regulation (EC) No 593/2004
 Réduction du droit du tarif douanier commun comme prévu au règlement (CE) n° 593/2004
 Riduzione del dazio TDC come prevede il regolamento (CE) n. 593/2004
 Verlaging van het GDT-recht op grond van Verordening (EG) nr. 593/2004
 Redução do direito da PAC previsto no Regulamento (CE) n.º 593/2004
 Yhteisön yhteisen tullitariffin maksua alennettu seuraavan mukaisesti: Asetus (EY) N:o 593/2004
 Reduktion av Gemensamma tulltaxans tariffer enligt förordning (EG) nr 593/2004.

Artikel 5

- (1) Die Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.

- (2) Der Lizenzantrag muss bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Er ist nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Gruppe weder gestellt hat noch stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Jeder Antragsteller kann jedoch mehrere Anträge auf Einfuhrlicenzen für die unter eine einzige Gruppe fallenden Erzeugnisse stellen, wenn diese Erzeugnisse aus mehreren unterschiedlichen Ursprungsländern stammen.

Die Anträge, die jeweils nur ein einziges Ursprungsland betreffen, müssen bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig eingereicht werden. Sie gelten sowohl hinsichtlich der in Artikel 4 Buchstabe b) genannten Höchstmenge als auch hinsichtlich der Anwendung der in Unterabsatz 2 enthaltenen Regeln als ein einziger Antrag.

(3) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit in Höhe von 20 EUR je 100 kg Schaleneiäquivalent beantragt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die gestellten Anträge für jedes der in die fragliche Gruppe fallenden Erzeugnisse. Diese Mitteilung umfasst das Verzeichnis der Antragsteller und die je Gruppe beantragten Mengen.

Diese Mitteilungen sowie die Mitteilung „Fehlanzeige“ müssen für den Fall, dass keine Anträge vorliegen, nach dem Muster des Anhangs II und für den Fall, dass solche Anträge vorliegen, nach den Mustern der Anhänge II und III jeweils am vorgeschriebenen Arbeitstag per Telex oder Telefax durchgegeben werden.

(5) Die Kommission beschließt innerhalb kürzester Frist, in welchem Umfang den in Artikel 4 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Liegen die Mengen, für welche Lizenzen beantragt wurden, über den verfügbaren Mengen, so legt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, in dessen Höhe die beantragten Mengen bewilligt werden. Beträgt dieser Prozentsatz weniger als 5 %, so kann die Kommission entscheiden die Anträge nicht zu berücksichtigen; die geleisteten Sicherheiten werden sofort freigegeben.

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgten Veröffentlichung des einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zurückziehen, wenn die Anwendung dieses Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge von weniger als 20 t (Schaleneiäquivalent) führt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Zurücknahme des Lizenzantrags und geben die geleistete Sicherheit sofort frei.

Die Kommission bestimmt die Restmenge, die zu der im folgenden vierteljährlichen Zeitraum innerhalb des in Artikel 1 genannten jährlichen Gesamtzeitraums verfügbaren Menge hinzukommt.

(6) Die Lizenzen werden so bald wie möglich nach der Beschlussfassung der Kommission erteilt.

(7) Die Lizenzen können nur angewendet werden für die Produkte, die mit allen in der Gemeinschaft geltenden Veterinärbestimmungen übereinstimmen.

(8) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen jährlichen in Artikel 1 genannten Zeitraum folgenden Monats die in diesem Zeitraum für jede Gruppe gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Mengen.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV dieser Verordnung erfolgen.

Artikel 6

Zur Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beträgt die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen 150 Tage ab ihrer tatsächlichen Erteilung, wobei sie jedoch nicht über das Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums hinausgehen kann.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge nicht über der Menge liegen, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenzen angegeben ist. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne Produktgewicht	Jährliches Zollkontingent (Artikel 1)
E1	0407 00 30	152	135 000
E2	0408 11 80	711	7 000 ⁽¹⁾
	0408 19 81	310	
	0408 19 89	331	
	0408 91 80	687	
	0408 99 80	176	
E3	3502 11 90	617	15 500 ⁽¹⁾
	3502 19 90	83	

⁽¹⁾ Schaleneiäquivalent. Umrechnung nach den in Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 593/2004

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI/D/2 Sektor Eier

Lizenzantrag für die Einfuhr-GATT	Datum	Zeitraum
-----------------------------------	-------	----------

Mitgliedstaat:

Absender:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Zu richten an GD AGRI/D/2

Telefax: (32-2) 298 87 97

(e-Mail: AGRI-POULTRY-IMPORT@cec.eu.int)

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Beantragte Menge	
	Produktgewicht	Schaleneiäquivalent
E 1		
E 2		
E 3		

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 593/2004

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI/D/2 — Sektor Eier

Lizenzantrag für die Einfuhr — GATT	Datum	Periode
-------------------------------------	-------	---------

Mitgliedstaat:

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge		Ursprungsland
			Produktgewicht	Schaleneiäquivalent	
E 1					
		Gesamtmenge			
E 2					
		Gesamtmenge			
E 3					
		Gesamtmenge			

ANHANG IV

MITTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN EINFUHREN

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen (kg):

An: GD AGRI/D/2 — Fax: (32-2) 298 87 97
 (e-Mail: AGRI-POULTRY-IMPORT@cec.eu.int)

Gruppe Nr.	Tatsächlich eingeführte Menge	Ursprungsland

ANHANG V

Aufgehobene Verordnung und ihre nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission	(ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19)
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission, nur Artikel 1 Absatz 5 bezüglich Verordnung (EG) Nr. 1474/95	(ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49)
Verordnung (EG) Nr. 573/96	(ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 54)
Verordnung (EG) Nr. 876/96	(ABl. L 118 vom 15.5.1996, S. 17)
Verordnung (EG) Nr. 937/96	(ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 26)
Verordnung (EG) Nr. 1102/96	(ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 30)
Verordnung (EG) Nr. 1219/96	(ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 55)
Verordnung (EG) Nr. 997/97 der Kommission, nur Artikel 2 und 4 Absatz 3	(ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 11)
Verordnung (EG) Nr. 1242/97	(ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 77)
Verordnung (EG) Nr. 1514/97 der Kommission, nur Artikel 3 bezüglich Verordnung (EG) Nr. 1474/95	(ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16)
Verordnung (EG) Nr. 1371/98	(ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 17)
Verordnung (EG) Nr. 1323/1999	(ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 29)
Verordnung (EG) Nr. 1356/2000 der Kommission	(ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 36)
Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 der Kommission, nur Artikel 3 und 5 bezüglich Verordnung (EG) Nr. 1474/95	(ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24)

ANHANG VI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1474/95	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 — 7	Artikel 1 — 7
—	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Anhänge I — IV	Anhänge I — IV
—	Anhang V
—	Anhang VI

VERORDNUNG (EG) Nr. 594/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004

zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände in den Sektoren frisches Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist zum 1. Januar 1999 eine neue agromonetäre Regelung eingeführt worden. Die Durchführungsvorschriften für diese Regelung sind mit der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt worden. Damit sind auf der Grundlage der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannten Kriterien die maßgeblichen Tatbestände für die Wechselkurse bestimmt worden, die unbeschadet der gegebenenfalls in der Regelung für die betreffenden Sektoren vorgesehenen Präzisierungen oder Ausnahmen anzuwenden sind. Somit ist es angebracht, die maßgeblichen Tatbestände für die Wechselkurse in den Sektoren frisches Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festzulegen und in einer Verordnung zusammenzufassen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁴⁾ sind häufig geändert worden. In dem Bemühen um Klarheit empfiehlt es sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 293/98 der Kommission vom 4. Februar 1998 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, — teilweise — im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sowie für bestimmte in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführte Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 ⁽⁵⁾ aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(3) Mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen ⁽⁶⁾ ist die von den anerkannten Erzeugerorganisationen verlangte Mindestmenge der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzt worden. Da es sich um jährliche Mengen handelt, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs dieser Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 auf den 1. Januar des Jahres festzusetzen, auf das sie sich beziehen.

(4) Mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind die Bedingungen festgesetzt worden, gemäß denen die Mitgliedstaaten eine maximale Höhe des vom Betriebsfonds gewährten Ergänzungsbeitrags zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung festsetzen können. Diese Höchstergänzungsbeträge sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 103/2004 der Kommission vom 21. Januar 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse ⁽⁷⁾ aufgeführt. Auf den Wechselkurs für diese maximale Höhe und diesen Höchstergänzungsbetrag ist der maßgebliche Tatbestand anzuwenden, der für die entsprechende Rücknahmevergütung gilt.

(5) In Anhang I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe ⁽⁸⁾ ist der Höchstbetrag der allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit einem operationellen Programm festgesetzt. Da es sich um einen jährlichen Betrag handelt, ist auf diesen Betrag gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Wechselkurs anzuwenden, der für die übrigen Bestandteile des betreffenden Betriebsfonds gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/2003 (AbL. L 342 vom 30.12.2003, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission (AbL. L 64 vom 2.3.2004, S. 25).

⁽⁵⁾ ABl. L 30 vom 5.2.1998, p. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 (AbL. L 164 vom 30.6.1999, S. 53).

⁽⁶⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 25.

- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs im Fall der Rücknahme von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse der erste Tag des Monats, in dem die Rücknahme erfolgt. Diese Bestimmung ist nicht nur auf die Rücknahmemaßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, sondern auch auf die Beihilfe für die bei der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse anfallenden Transportkosten gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 103/2004 sowie die Höchstbeträge der bei der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse anfallenden Sortier- und Verpackungskosten gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 unter den Bedingungen von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 103/2004 anwendbar, da diese Vorgänge mit den Rücknahmen im Zusammenhang stehen oder ihnen gleichgestellt sind.
- (7) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾ wird bei der Ermittlung der Notierungen gemäß Absatz 2 desselben Artikels auf der Stufe Großhändler/Einzelhändler vorab ein Pauschbetrag abgezogen. In diesem Fall sind die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 müssen für die Berechnung des pauschalen Einfuhrwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 gelten.
- (9) Für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 („Rechnungsmethode“) muss der Einfuhrpreis der betreffenden Partie in Euro ausgedrückt werden. Entsprechend Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 sind die Wechselkurse anzuwenden, die am Tag der Annahme der Zollanmeldung gelten.
- (10) Die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist Teil der mit Titel V derselben Verordnung eingeführten Regelung für den Handelsverkehr mit Drittländern. Somit muss Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 darauf anwendbar sein.
- (11) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist eine Produktionsbeihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern, Pfirsichen und Birnen vorgesehen. Diese Regelung umfasst die Gewährung einer Beihilfe an die Erzeugerorganisationen. Außerdem ist in Artikel 6a derselben Verordnung eine Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Feigen und getrocknete Pflaumen vorgesehen. Diese Regelung umfasst die Gewährung einer Beihilfe an den Verarbeiter, sofern dem Erzeuger ein Mindestpreis gezahlt wird. In Anbetracht der großen Zahl von Marktteilnehmern, d. h. von Verarbeitern bzw. Erzeugerorganisationen, die von dieser Regelung betroffen sind, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 den ersten Tag des Monats, in dem die Erzeugnisse vom Verarbeiter übernommen werden, zum maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs zu bestimmen. Diese Übernahme erfolgt bei der Ausstellung des Lieferscheins gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 der Kommission vom 1. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾.
- (12) Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 sind auf den Ankaufspreis für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 anzuwenden.
- (13) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird eine Einlagerungsbeihilfe für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen gewährt. Diese Beihilfe wird für jeden Tag der tatsächlichen Lagerung gewährt. Zur Verwaltungsvereinfachung und in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist für die Gewährung dieser Beihilfe ein monatlicher maßgeblicher Tatbestand festzusetzen.
- (14) Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 müssen auf den Verkaufspreis für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen im Besitz der Einlagerungsstellen angewendet werden, der gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 im Voraus in Euro festgesetzt wird.
- (15) Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 sind auf die Sicherheiten gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 anzuwenden.
- (16) Die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und die Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse, die zugesetzten Zucker enthalten, gemäß Artikel 20 derselben Verordnung sind Teil der mit Titel II derselben Verordnung eingeführten Regelung für den Handel mit Drittländern. Somit muss Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 auf sie anwendbar sein.
- (17) Gemäß der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾ wird den Erzeugerorganisationen für im Rahmen von Verträgen zur Verarbeitung gelieferte Mengen Zitronen, Pampelmusen und Grapefruits sowie Orangen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas eine Beihilfe gewährt. In Anbetracht der sehr großen Zahl von Marktteilnehmern, d. h. von Verarbeitern bzw. Erzeugern, die von dieser Regelung betroffen sind, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 den ersten Tag des Monats, in dem die Erzeugnisse vom Verarbeiter übernommen werden, zum maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs zu bestimmen. Diese Übernahme erfolgt bei der Ausstellung des Lieferscheins gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 der Kommission vom 1. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1933/2001 der Kommission (AbL. L 262 vom 2.10.2001, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 2.12.2003, S. 5.

(18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse sowie für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist die „Übernahme einer Partie“ der Beginn der physischen Lieferung der betreffenden Partie.

KAPITEL II

FRISCHES OBST UND GEMÜSE

Artikel 2

Erzeugerorganisationen

Für die Umrechnung der in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 festgesetzten Mindestmenge der vermarktbar erzeugten Erzeugung tritt der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs am 1. Januar des Jahres ein, auf das sich diese Menge bezieht.

Artikel 3

Betriebsfonds

(1) Für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist der Wechselkurs für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 103/2004 festgesetzten Höchstergänzungsbeträge der Wechselkurs, der für die entsprechende gemeinschaftliche Rücknahmevergütung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt.

(2) Der maßgebliche Tatbestand für den in Anhang I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 festgesetzten Pauschbetrag tritt am 1. Januar des Jahres ein, auf das sich dieser Betrag bezieht.

Artikel 4

Interventionen/Rücknahmen/Transport-, Sortier- und Verpackungskosten

(1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung tritt am ersten Tag des Monats ein, in dem die Rücknahemaßnahme erfolgt.

(2) Der Wechselkurs für die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 103/2004 genannten und in Anhang V derselben Verordnung festgesetzten pauschalen Transportkosten ist der gemäß Absatz 1 bestimmte Wechselkurs.

(3) Der Wechselkurs für die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 103/2004 festgesetzten pauschalen Sortier- und Verpackungskosten ist der gemäß Absatz 1 bestimmte Wechselkurs.

Artikel 5

Einfuhrpreisregelung

(1) Für die Umrechnung des in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 aufgeführten Pauschbetrags in die Landeswährung eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der Tag der Ermittlung der Notierung, auf die er sich bezieht.

(2) Für die Berechnung des pauschalen Einfuhrwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der repräsentativen Notierungen der Tag, auf den sich diese Notierungen beziehen.

(3) Für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs die Annahme der Zollanmeldung.

Artikel 6

Erstattungen

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 ist auf die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anwendbar.

KAPITEL III

VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE

Artikel 7

Verarbeitungsbeihilfe für Tomaten, Pfirsiche, Birnen, Feigen und Trockenpflaumen

(1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Beihilfe an die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 für Tomaten, Pfirsiche und Birnen sowie für den Wechselkurs für die Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen und getrocknete Pflaumen gemäß Artikel 6a Absatz 1 derselben Verordnung tritt am ersten Tag des Monats ein, in dem die Übernahme der Erzeugnisse durch den Verarbeiter erfolgt.

(2) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für den Mindestpreis gemäß Artikel 6a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 tritt am ersten Tag des Monats ein, in dem die Übernahme der Erzeugnisse durch den Verarbeiter erfolgt.

Artikel 8

Beihilfen für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen

(1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für den Ankaufspreis gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 tritt am Tag der Übernahme der Erzeugnisse durch die Einlagerungsstelle im Sinne von Absatz 1 desselben Artikels ein.

(2) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Einlagerungsbeihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 tritt am ersten Tag des Monats des Tages ein, für den die Beihilfe gewährt wurde.

(3) Der maßgebliche Tatbestand für den gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 im voraus festgesetzten Verkaufspreis für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen aus Beständen der Einlagerungsstellen tritt an dem Tag ein, an dem der Käufer die Erzeugnisse übernimmt bzw. an dem sie bezahlt werden, falls dies vorher geschieht.

(4) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für den Betrag in Euro der Sicherheiten gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 tritt am Tag der Einreichung des Angebots oder Kaufantrags ein.

Artikel 9

Erstattungen

Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und die Abgabe bei der Ausfuhr gemäß Artikel 20 derselben Verordnung ist die Annahme der Zollanmeldung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

KAPITEL IV

ZUR VERARBEITUNG BESTIMMTE ZITRUSFRÜCHTE

Artikel 10

Beihilfe an die Zitrusfruchterzeugerorganisationen

Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Beihilfe an Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 tritt am ersten Tag des Monats ein, in dem die Lieferung der Erzeugnisse an den Verarbeitungsbetrieb im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 erfolgt.

KAPITEL V

AUFHEBUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 11

Inkrafttreten

Die Verordnung (EG) Nr. 293/98 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der im Anhang enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 293/98	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 3	—
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 2	—
Artikel 8 Absatz 1	—
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 4	—
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 6	—
Artikel 8 Absatz 7	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 9	—
Artikel 10 erster Gedankenstrich	—
Artikel 10 zweiter Gedankenstrich	Artikel 9
Artikel 10 dritter Gedankenstrich	—
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12	—
Artikel 13	—
Artikel 14	—
Artikel 15	—
Artikel 16	—
Artikel 17	—
Artikel 18	Artikel 11
Artikel 19	—
Artikel 20	Artikel 12

VERORDNUNG (EG) Nr. 595/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die
Erhebung einer Abgabe im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelung einer Abgabe im Milchsektor ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 um einen weiteren Elfmonatszeitraum ab dem 1. April 2004 verlängert worden. Es sind Durchführungsbestimmungen festzulegen, um den neuen Vorschriften der vorgenannten Verordnung Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsbestimmungen sollten zum großen Teil auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽²⁾ umfassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 ist daher aufzuheben.
- (2) Es sind Vorschriften festzulegen, die es möglich machen, die einzelstaatlichen Mengen auf Lieferungen und Direktverkäufe für jeden Mitgliedstaat aufzuteilen. Zu diesem Zweck sind die neuen Begriffsbestimmungen von „Lieferung“ und „Direktverkauf“ in Artikel 5 Buchstabe f) bzw. g) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die die betreffenden Erzeuger über diese neuen Begriffsbestimmungen unterrichten sollten.
- (3) In dieser Verordnung sind auch die für die endgültige Berechnung der Abgabe für Lieferungen bzw. Direktverkäufe erforderlichen zusätzlichen Angaben, die Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Zahlung der Abgabe durch den Mitgliedstaat an den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, sowie die Kontrollregeln, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob die Abgabe ordnungsgemäß erhoben worden ist, genau festzulegen.
- (4) Die Bedingungen, unter denen der Fettgehalt der Milch bei der endgültigen Berechnung der gelieferten Mengen berücksichtigt wird, sind genau festzulegen. Sonderbestimmungen sind für den Fall erforderlich, dass die Referenzmengen für die Lieferungen geändert werden oder Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve zugeteilt werden.
- (5) Da der Referenzfettgehalt für jeden Mitgliedstaat mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzt worden ist, sind Vorschriften für die gegebenenfalls erforderliche Anpassung des einzelbetrieblichen Referenzgehalts festzulegen.
- (6) Die Richtigkeit der von den Abnehmern und Erzeugern übermittelten Daten müssen kontrolliert werden und die Abgabe muss effektiv bei den Erzeugern erhoben werden, die für die Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmengen verantwortlich sind. Zu diesem Zweck ist die Rolle der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu verstärken, die sie vorsehen müssen, um die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe zu gewährleisten. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Risikoanalyse einen einzelstaatlichen Kontrollplan für jeden Zwölfmonatszeitraum ausarbeiten und Kontrollen auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, des Transports und der Abnehmer durchführen, um mögliche Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu verhüten. Gleichfalls sind die Kontrollfristen und die Anzahl der erforderlichen Kontrollen festzusetzen, damit die Einhaltung der Regelung durch alle Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist überprüft werden kann. Für den Fall der Nichterfüllung dieser grundlegenden Anforderungen sind Sanktionen erforderlich.
- (7) Außerdem ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Abnehmer zulassen und dass für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verordnung durch die Abnehmer detaillierte Bestimmungen vorgesehen werden.
- (8) Mitteilungen an die Kommission spielen eine wichtige Rolle bei der Verwaltung der Regelung und müssen daher häufiger erfolgen. Insbesondere Mitteilungen über die Aufteilung in Lieferungen und Direktverkäufe und Antworten auf einen jährlichen Fragebogen sind für die Verwaltung der Regelung durch die Kommission unerlässlich. Die Einhaltung der festgesetzten Termine ist auch ein Faktor zur Förderung der wirksamen Verwaltung. Außerdem sollte die Kommission im Einzelnen über die Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene unterrichtet werden, um eine bessere Kenntnis über die verschiedenen in den Mitgliedstaaten verwendeten Systeme zu erlangen.
- (9) Diese Verordnung sollte ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 123.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 5

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 hinsichtlich der Aufteilung der einzelstaatlichen Referenzmengen in Lieferungen und Direktverkäufe, der Berechnung und Zahlung der Zusatzabgabe, der Kontrollmaßnahmen sowie der Mitteilungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Aufteilung der einzelstaatlichen Referenzmengen in Lieferungen und Direktverkäufe

Nach Eingang der Mitteilungen gemäß Artikel 21 teilt die Kommission die für jeden Mitgliedstaat in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzte einzelstaatliche Referenzmenge gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Lieferungen und Direktverkäufe auf.

Die Aufteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Umwandlungen

Umwandlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 können vorübergehend oder endgültig sein.

Vorübergehende Umwandlungen einzelbetrieblicher Referenzmengen sind Umwandlungen, bei denen der Erzeuger für einen bestimmten Zwölfmonatszeitraum beantragt, eine Milchmenge von einer Referenzmenge in die andere umzuwandeln.

Endgültige Umwandlungen sind Umwandlungen, bei denen der Erzeuger für einen Zwölfmonatszeitraum und die darauf folgenden Zwölfmonatszeiträume beantragt, eine Milchmenge von einer Referenzmenge in die andere umzuwandeln.

Artikel 4

Unterrichtung über die neuen Begriffsbestimmungen für „Lieferung“ und „Direktverkauf“

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die betreffenden Erzeuger über die mit Artikel 5 Buchstabe f) bzw. g) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 eingeführten neuen Begriffsbestimmungen für „Lieferung“ und „Direktverkauf“.

(2) Eine endgültige Umwandlung einer Referenzmenge in eine andere aufgrund der in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung erfolgt auf Antrag des Erzeugers gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

Mitteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen

Die Mitgliedstaaten teilen den Erzeugern jede neue Zuteilung oder Änderung ihrer einzelbetrieblichen Referenzmenge auf die Art und Weise mit, die ihnen am besten geeignet erscheint, sofern sie gewährleistet, dass der Erzeuger tatsächlich über die zuteilte Referenzmenge unterrichtet wird.

KAPITEL II

BERECHNUNG DER ABGABE

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 6

Methode zur Berechnung der Abgabe

Milch oder Milcherzeugnisse, die im Sinne von Artikel 5 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 vermarktet werden, werden bei der Berechnung der Abgabe zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, an dem sie jeglichen Betrieb im Gebiet der Mitgliedstaaten verlassen oder im Betrieb zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

Verlassen Milch oder Milcherzeugnisse den Betrieb zum Zweck der unschädlichen Beseitigung in Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen infolge eines Beschlusses der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, so werden die betreffenden Mengen nicht als Lieferung oder Direktverkauf berücksichtigt.

Milch, die den Betrieb zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags verlässt, gilt als Lieferung.

Artikel 7

Änderungen des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts

(1) Bei Zuteilung von zusätzlichen Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve bleibt der Referenzfettgehalt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 unverändert.

(2) Wird die Referenzmenge „Lieferungen“ auf der Grundlage von Umwandlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 erhöht oder bestimmt, so wird der Referenzfettgehalt, der sich auf die in Lieferungen umgewandelte Referenzmenge bezieht, auf 3,8 % festgesetzt.

Der Referenzfettgehalt der Referenzmenge „Lieferungen“ bleibt jedoch unverändert, wenn der Erzeuger bei der zuständigen Behörde den entsprechenden Nachweis erbringt.

(3) In den Fällen gemäß Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird der Referenzfettgehalt mit der Referenzmenge übertragen, auf die er sich bezieht.

(4) In den Fällen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 muss der gesamte Referenzfettgehalt der zugewiesenen oder übertragenen Referenzmengen gegenüber demjenigen der freigesetzten Mengen unverändert bleiben. Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 kann die für die Neuzuweisung oder Übertragung verfügbare Milchmenge unter Zugrundelegung eines festgesetzten Referenzfettgehalts neu berechnet werden oder kann umgekehrt der Referenzfettgehalt unter Zugrundelegung einer festgesetzten verfügbaren Milchmenge neu berechnet werden.

(5) In den Fällen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie den Absätzen 3 und 4 entspricht der sich insgesamt ergebende Referenzfettgehalt dem Durchschnitt des ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten Referenzfettgehalts, gewichtet anhand der ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten Referenzmengen.

(6) Bei Erzeugern, deren Referenzmenge vollständig aus der einzelstaatlichen Reserve stammt und die ihre Tätigkeiten nach dem 1. April 2004 aufgenommen haben, entspricht der Referenzfettgehalt dem einzelstaatlichen Referenzfettgehalt in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

ABSCHNITT 2

LIEFERUNGEN

Artikel 8

Abrechnung über die Lieferungen

(1) Nach Ablauf jedes der Zwölfmonatszeiträume erstellt der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung, aus der zumindest die Menge und der Fettgehalt der ihm von dem Erzeuger während dieses Zeitraums gelieferten Milch hervorgehen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milchmenge um ein Sechzigstel der im Februar und März gelieferten Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übermittelt der Abnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Aufstellung der Abrechnungen gemäß Absatz 1, in denen zumindest die Gesamtmenge und der durchschnittliche Fettgehalt der ihm gelieferten Milch und sowie gegebenenfalls aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats für jeden Erzeuger die Referenzmenge und der repräsentative Fettgehalt, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 berichtigte Menge, die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen und der berichtigten Mengen sowie der für diese Erzeuger ermittelte repräsentative Durchschnittsfettgehalt aufgeführt sind.

Gegebenenfalls erklärt der Abnehmer, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Lieferungen erhalten hat.

(3) Der Mitgliedstaat verpflichtet die Abnehmer, die die in Absatz 2 genannte Frist nicht einhalten, einen Betrag in Höhe der Abgabe zu entrichten, die bei einer Überschreitung der ihnen von den Erzeugern gelieferten Milchmengen zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Sind diese Mengen nicht bekannt, weil keine Mitteilung erfolgt ist, so können sie von der zuständigen Behörde geschätzt werden. Dieser Betrag beläuft sich auf mindestens 100 EUR und höchstens 100 000 EUR.

(4) Erfolgt die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli, so entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung oder er legt dem Abnehmer die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht.

Unterabsatz 1 findet nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat Anwendung.

Absatz 3 findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 9

Anpassung des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts

(1) Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ermitteln die Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli jedes Jahres jegliche Überschreitung des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts während des Zwölfmonatszeitraums, das am 31. März desselben Jahres abläuft.

(2) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt wird für alle Erzeuger um denselben Koeffizienten angepasst, so dass der gewichtete Durchschnitt des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzten Referenzfettgehalt um nicht mehr als 0,1g/kg überschreitet. Die Anpassung wird den Erzeugern vor dem 1. August mitgeteilt und wird ab dem Zwölfmonatszeitraum gelten, das am 1. April desselben Jahres beginnt.

Artikel 10

Vergleich des Referenzfettgehalts und des wirklichen Fettgehalts

(1) Zur Erstellung der in Artikel 8 Absatz 1 für jeden Erzeuger vorgesehenen Abrechnung und gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird der durchschnittliche Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch mit dem ihm zugewiesenen Referenzfettgehalt gemäß Artikel 9 Absatz 1 derselben Verordnung verglichen.

Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch um 0,18 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht.

Ergibt sich eine negative Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch um 0,18 % je 0,1 g niedrigeren Fettgehalts pro Kilogramm Milch gekürzt.

Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung um 0,18 % je 0,1 g Fettgehalt mit 0,971 multipliziert.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Berichtigung der Lieferungen auf nationaler Ebene gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 fest.

ABSCHNITT 3

DIREKTVERKÄUFE

Artikel 11

Erklärungen über die Direktverkäufe

(1) Bei Direktverkäufen macht der Erzeuger am Ende jedes Zwölfmonatszeitraums eine Erklärung, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge entweder um ein Sechzigstel der im Februar und März direkt verkauften Mengen oder um ein Dreihundertsechszwanzigstel der während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums direkt verkauften Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übersendet der Erzeuger seine Erklärung gemäß Absatz 1 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein Erzeuger, der über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügt, gegebenenfalls erklären muss, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Milch oder Milcherzeugnisse verkauft oder übertragen hat.

(3) Der Mitgliedstaat verpflichtet die Erzeuger, die die in Absatz 2 genannte Frist nicht einhalten, einen Betrag in Höhe der Abgabe zu entrichten, die die bei einer Überschreitung seiner Referenzmenge „Direktverkäufe“ zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Dieser Betrag beläuft sich jedoch auf mindestens 100 EUR und höchstens 1 000 EUR.

Hat der Erzeuger diese Referenzmenge überschritten und ist die einzelstaatliche Referenzmenge „Direktverkäufe“ ebenfalls überschritten, so muss er außerdem die Abgabe für die gesamte Überschreitung seiner Referenzmenge zahlen, ohne in den Genuss der etwaigen Neuzuweisung der ungenutzten Referenzmengen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 zu kommen.

Macht der Erzeuger eine unrichtige Erklärung, so legt der Mitgliedstaat ihm die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht. Der Höchstbetrag ist gleich der Abgabe, die für die Menge Milch, wie sie sich aus der Berichtigung ergibt, entrichtet werden müsste, multipliziert mit 1,5.

(4) Erfolgt die Erklärung nicht vor dem 1. Juli, so fällt die Referenzmenge „Direktverkäufe“ des betreffenden Erzeugers nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat wieder in die einzelstaatliche Reserve zurück. Absatz 3 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 12

Äquivalenzen

(1) Bei der Vermarktung anderer Milcherzeugnisse als Milch setzen die Mitgliedstaaten die bei der Herstellung verwendeten Milchmengen fest. Dabei ist von folgenden Äquivalenzen auszugehen:

- a) 1 kg Rahm = 0,263 kg Milch × % Fettgehalt des Rahms, ausgedrückt als Masse,
- b) 1 kg Butter = 22,5 kg Milch.

Bei Käse und allen anderen Milcherzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Äquivalenzen unter anderem nach dem Gehalt an Trockenmasse und an Fett der betreffenden Käse- bzw. Erzeugnisarten bestimmen.

Kann der Erzeuger der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Mengen erbringen, so stützt sich der Mitgliedstaat auf diesen Nachweis an Stelle der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Äquivalenzen.

(2) Erweist es sich als schwierig, die für die Verarbeitung verwendeten Mengen auf der Grundlage der vermarkteten Erzeugnisse zu bestimmen, so können die Mitgliedstaaten die äquivalenten Milchmengen pauschal auf der Grundlage des Milchkuhbestands des Erzeugers und einer für den Bestand repräsentativen durchschnittlichen Milchleistung je Kuh festsetzen.

KAPITEL III

ZAHLUNG DER ABGABE

Artikel 13

Mitteilung der Abgabe

(1) Im Fall von Lieferungen teilt die zuständige Behörde dem Abnehmer die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mit bzw. bestätigt sie, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die ungenutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise direkt den betreffenden Erzeugern bzw. den Abnehmern neu zugewiesen hat, damit sie auf die betreffenden Erzeuger aufgeteilt werden können.

(2) Im Fall von Direktverkäufen teilt die zuständige Behörde dem Erzeuger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mit, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die ungenutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise direkt den betreffenden Erzeugern neu zugewiesen hat.

(3) Auf nationaler Ebene erfolgt keine Neuzuweisung ungenutzter Mengen zwischen Referenzmengen „Lieferungen“ und „Direktverkäufen“.

Artikel 14

Wechselkurse

Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Zahlung der Abgabe für einen bestimmten Zeitraum ist der 31. März des betreffenden Zeitraums.

Artikel 15

Zahlungsfrist

(1) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der Abnehmer oder, im Fall von Direktverkäufen, der Erzeuger der zuständigen Behörde den geschuldeten Abgabebetrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß Absatz 1 werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren am 1. September jedes Jahres gültiger dreimonatiger Bezugssatz für jeden Mitgliedstaat gemäß Anhang II festgesetzt und um einen Prozentpunkt erhöht wird.

Die Zinsen werden dem Mitgliedstaat gutgeschrieben.

(3) Die Mitgliedstaaten melden dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) die sich aus der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ergebenden Beträge zusammen mit den spätestens für den Monat September gemeldeten Ausgaben.

(4) Geht aus den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽¹⁾ hervor, dass die Frist gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht eingehalten wurde, so kürzt die Kommission die Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben nach Maßgabe des geschuldeten Betrags oder einer Schätzung desselben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

Artikel 16

Kriterien für die Aufteilung des Abgabenüberschusses

(1) Gegebenenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten die vorrangigen Erzeugerkategorien im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003, indem sie eines oder mehrere der nachstehenden objektiven Kriterien in folgender Reihenfolge heranziehen:

a) die amtliche Feststellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dass die Abgabe ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben wurde;

b) die geografische Lage des Betriebs und insbesondere die Berggebiete gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽²⁾;

c) die maximale Besatzdichte der Tiere je Betrieb, die für eine Extensivierung der tierischen Erzeugung kennzeichnend ist;

d) die Höhe der Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge;

e) die Referenzmenge des Erzeugers.

(2) Werden die für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Überschussbeträge gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 durch die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kriterien nicht ausgeschöpft, so legt der Mitgliedstaat nach Rücksprache mit der Kommission weitere objektive Kriterien fest.

Die Neuaufteilung der Überschussbeträge muss spätestens 15 Monate nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums abgeschlossen sein.

Artikel 17

Erhebung der Abgabe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Abgabe ordnungsgemäß erhoben und auf die Erzeuger umgelegt wird, die zur Überschreitung beigetragen haben.

KAPITEL IV

KONTROLLEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN UND PFLICHTEN DER ABNEHMER UND ERZEUGER

ABSCHNITT 1

KONTROLLEN

Artikel 18

Nationale Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten treffen alle Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die Artikel 19 bis 22, eingehalten werden.

Artikel 19

Kontrollplan

(1) Die Mitgliedstaaten müssen einen allgemeinen Kontrollplan für jeden Zwölfmonatszeitraum auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausarbeiten. Dieser Kontrollplan muss mindestens Folgendes enthalten:

a) die Kriterien für seine Ausarbeitung;

b) die ausgewählten Abnehmer und Erzeuger;

c) die durchzuführenden Kontrollen vor Ort betreffend den Zwölfmonatszeitraum;

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

- d) die Kontrollen des Transports zwischen Erzeugern und Abnehmern;
- e) die Kontrollen der Jahreserklärungen der Erzeuger und Abnehmer.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den allgemeinen Kontrollplan durch detailliertere Pläne für bestimmte Zeiträume zu aktualisieren.

Die Repräsentativität der im Milchsektor tätigen Marktteilnehmer wird bei der Risikoanalyse und der saisonale Charakter der Erzeugung bei der Festsetzung der Zeitpunkte für die Kontrollen berücksichtigt.

(2) Die Kontrollen werden teilweise während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums und teilweise nach Ablauf dieses Zeitraums auf der Grundlage der Jahreserklärungen vorgenommen.

(3) Eine Kontrolle gilt als abgeschlossen, wenn der betreffende Kontrollbericht vorliegt.

Alle Kontrollberichte müssen innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums fertig gestellt sein.

Werden die in Artikel 20 vorgesehenen Kontrollen jedoch gleichzeitig mit anderen Kontrollen durchgeführt, so müssen die für die anderen Kontrollen und die Fertigstellung der diesbezüglichen Kontrollberichte festgesetzten Fristen eingehalten werden.

Artikel 20

Kontrollen vor Ort

Die Kontrollen vor Ort werden unangekündigt durchgeführt. Sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird, ist jedoch eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist zulässig.

Die Kontrollen vor Ort gemäß dieser Verordnung sowie andere gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Kontrollen werden gegebenenfalls gleichzeitig durchgeführt.

Artikel 21

Kontrollen bei Lieferungen und Direktverkäufen

(1) Für die Lieferungen werden die Kontrollen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, des Transports der Milch und des Abnehmers durchgeführt. Auf allen Ebenen kontrollieren die Mitgliedstaaten durch Kontrollen vor Ort die Zuverlässigkeit der Eintragungen und Buchführung über die vermarktete Milch, insbesondere:

- a) auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs den Status des Erzeugers im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 sowie die Vereinbarkeit der Lieferungen mit der Produktionskapazität,
- b) auf Ebene des Transports das Begleitdokument gemäß Artikel 24 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung, die Zuverlässigkeit der Instrumente zur Messung der Milchmenge und -qualität, die Zuverlässigkeit der Sammelmethode, einschließlich möglicher Zwischensammelstellen, die genaue Menge der Anlieferungen von Milch beim Entladen,

c) auf Ebene des Abnehmers die Zuverlässigkeit der Erklärungen gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung, insbesondere durch Gegenkontrollen mit den Unterlagen gemäß Artikel 24 Absätze 2 bis 5 der vorliegenden Verordnung, sowie die Zuverlässigkeit der Bestandsbuchhaltung und der Verbuchung der Lieferungen gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung in Anbetracht der Geschäfts- und sonstigen Unterlagen, aus denen die Verwendung der Anlieferungen von Milch hervorgeht.

(2) Für die Direktverkäufe umfassen die Kontrollen insbesondere:

- a) auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs den Status des Erzeugers im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 sowie die Vereinbarkeit der Direktverkäufe mit der Produktionskapazität,
- b) die Zuverlässigkeit der Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung, insbesondere anhand der Unterlagen gemäß Artikel 24 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 22

Kontrollintensität

(1) Die Kontrollen gemäß Artikel 21 Absatz 1 müssen zumindest erfassen:

- a) 1 % der Erzeuger für den Zwölfmonatszeitraum 2004/05, 2 % der Erzeuger für die folgenden Zwölfmonatszeiträume,
- b) 40 % der für den betreffenden Zeitraum vor Berichtigung mitgeteilten Milchmenge,
- c) eine repräsentative Probe des Transports der Milch zwischen ausgewählten Erzeugern und Abnehmern.

Die Transportkontrollen gemäß Buchstabe c) werden insbesondere beim Entladen in den Molkereien vorgenommen.

(2) Die Kontrollen gemäß Artikel 21 Absatz 2 müssen zumindest 5 % der Erzeuger erfassen.

(3) Im Laufe eines Fünfjahreszeitraums muss jeder Abnehmer mindestens einmal kontrolliert werden.

ABSCHNITT 2

PFLICHTEN

Artikel 23

Zulassung der Abnehmer

(1) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Abnehmer, der Milch von Erzeugern ankauft, muss von diesem Mitgliedstaat zugelassen sein.

(2) Unbeschadet strengerer Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats wird ein Abnehmer nur zugelassen, wenn er

- a) nachweisen kann, dass er nach geltendem einzelstaatlichem Recht die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs erfüllt,
- b) in dem betreffenden Mitgliedstaat über Räumlichkeiten verfügt, in denen die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 24 Absatz 2 genannten Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können,

- c) sich verpflichtet, die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 24 Absatz 2 genannten Unterlagen auf dem laufenden Stand zu halten,
- d) sich verpflichtet, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Aufstellungen bzw. Erklärungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr zu übermitteln.
- (3) Unbeschadet der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sanktionsmaßnahmen wird die Zulassung entzogen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht mehr erfüllt werden.

Wird festgestellt, dass der Abnehmer eine unrichtige Aufstellung bzw. Erklärung übermittelt, eine der Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstabe c) oder wiederholt eine andere Verpflichtung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003, der vorliegenden Verordnung oder der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat, so entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung oder legt dem Abnehmer die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht.

(4) Auf Antrag des Abnehmers kann die Zulassung nach frühestens sechs Monaten wieder erteilt werden, wenn eine neue gründliche Kontrolle zufrieden stellende Ergebnisse zeitigt.

Die in Absatz 3 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 24

Pflichten der Abnehmer und der Erzeuger

- (1) Der Erzeuger hat sich zu vergewissern, dass der Abnehmer, an den er liefert, zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten können Sanktionen vorsehen, falls Lieferungen an einen nicht zugelassenen Abnehmer erfolgen.
- (2) Der Abnehmer muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume mit Name und Anschrift eines jeden Erzeugers und den Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 2, die monatlich oder alle vier Wochen für die gelieferten Mengen und jährlich für die übrigen Angaben erstellt werden, sowie zum anderen die Geschäftsunterlagen, die Korrespondenz und sonstigen ergänzenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates⁽¹⁾, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.
- (3) Der Abnehmer ist für die Verbuchung aller ihm gelieferten Mengen Milch verantwortlich. Zu diesem Zweck muss er der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen das Verzeichnis

der Abnehmer und der Betriebe, die Milch behandeln oder verarbeiten und die ihn mit Milch versorgt haben, zusammen mit einer Aufstellung der monatlich von jedem Lieferanten gelieferten Mengen zur Einsicht bereithalten.

(4) Bei der Abholung der Milch in den Betrieben ist ein Begleitdokument auszustellen, aus dem die einzelnen Lieferungen hervorgehen. Außerdem hat der Abnehmer über alle Einzellieferungen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Begleitdokumente ein Verzeichnis zu führen.

(5) Die Erzeuger, die Lieferungen durchführen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die Unterlagen, aus denen die Menge Milch hervorgeht, die an die Abnehmer geliefert wurde, mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten. Die betreffenden Erzeuger müssen der zuständigen Behörde auch das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Einsicht bereithalten.

(6) Die Erzeuger, die Direktverkäufe durchführen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume, aus der für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Menge Milch oder Milcherzeugnisse hervorgeht, die verkauft oder übertragen wurde, bzw. die Menge, die erzeugt, aber weder verkauft noch übertragen wurde, mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten.

Sie müssen der zuständigen Behörde auch das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und die Belege, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen, zur Einsicht bereithalten.

KAPITEL V

MITTEILUNGEN

Artikel 25

Mitteilungen über die Aufteilung zwischen Lieferungen und Direktverkäufen

- (1) Vor dem 1. Juli 2004 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Aufteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen auf Lieferungen und Direktverkäufe infolge der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 mit, erforderlichenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung umgewandelt.
- (2) Vor dem 1. Februar jedes Jahres teilen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 die auf Antrag der Erzeuger erfolgten endgültigen Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Referenzmengen für Lieferungen und für Direktverkäufe mit.

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

Artikel 26

Fragebogen

(1) Vor dem 1. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen gemäß dem Muster in Anhang I.

Portugal muss beim Ausfüllen des Fragebogens zusätzliche Angaben zur Unterscheidung der Berechnung der Abgabe zwischen dem Festland und den Azoren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates ⁽¹⁾ übermitteln.

(2) Werden die Bestimmungen von Absatz 1 nicht eingehalten, so behält die Kommission in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates ⁽²⁾ bei Übernahme der Agrarausgaben der betreffenden Mitgliedstaaten einen pauschalen Betrag auf die Vorschüsse ein. Dieser Betrag in Höhe eines Prozentsatzes der für eine theoretische Überschreitung der betreffenden Gesamtreferenzmenge fälligen Abgabe wird folgendermaßen berechnet:

- a) Wird der Fragebogen nicht bis zum 1. September übermittelt oder fehlen darin die wesentlichen Angaben für die Berechnung der Abgabe, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,005 % je Woche Verspätung,
- b) wird festgestellt, dass die in den Aktualisierungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels mitgeteilte Summe der gelieferten oder direkt verkauften Mengen um über 10 % von den Angaben in der ursprünglichen Antwort auf den Fragebogen abweicht, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,05 %.

(3) Werden Angaben des Fragebogens insbesondere infolge der Kontrollen gemäß den Artikeln 18 bis 21 geändert, so sind die aktualisierten Fassungen der Kommission jährlich vor dem 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September mitzuteilen.

Artikel 27

Sonstige Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 und der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sowie deren etwaige Änderungen innerhalb des auf ihren Erlass folgenden Monats mit. Im Falle von gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr.

1788/2003 oder Artikel 7 der vorliegenden Verordnung erlassenen Maßnahmen ist eine Begründung der erlassenen Maßnahmen und ihrer Zielsetzung beizufügen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die im Rahmen dieser Verordnung angewendete(n) Methode(n) zur Messung von Masse bzw. gegebenenfalls zur Umrechnung von Volumen in Masse, die Begründung der zugrunde gelegten Koeffizienten und die genauen Umstände, unter denen sie anwendbar sind, sowie ihre etwaigen späteren Änderungen mit.

(3) Vor dem 1. September 2004 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Kurzbericht über die Regelung zur Verwaltung ihrer einzelstaatlichen Referenzmengen und vor 1. September jedes darauf folgenden Jahres eine aktualisierte Fassung, falls sich die Regelung geändert hat.

Der Bericht muss eine Beschreibung der derzeitigen Lage, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen im Falle von zeitweiligen Übertragungen und Übertragungen mit Flächen, sonstiger spezieller Übertragungsmaßnahmen, der Verwendung der Neuzuteilung ungenutzter Mengen und der Inanspruchnahme der einzelstaatlichen Reserve umfassen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für den Zeitraum 2003/04 und erforderlichenfalls frühere Zeiträume, sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 nichts anderes vorgesehen ist.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang III enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27.

ANHANG I

Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Abgaberegulung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003

ANWENDUNGSZEITRAUM:

MITGLIEDSTAAT:

1. Lieferungen

- 1.1. Zahl der zugelassenen Abnehmer:
davon Abnehmerzusammenschlüsse:
- 1.2. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen „Lieferungen“ ohne die Mengen nach Nummer 1.4 (in kg)
- 1.3. Zahl der Erzeuger, die Lieferungen vorgenommen haben:
davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügen:
- 1.4. Zahl der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 beantragten zeitweiligen Umwandlungen der Referenzmengen:
 - Umwandlung von Lieferungen in Direktverkäufe und betreffende Mengen (in kg)
 - Umwandlung von Direktverkäufen in Lieferungen und betreffende Mengen (in kg)
- 1.5. Durchschnittlicher Referenzfettgehalt (*)
- 1.6. Gelieferte Milchmengen (in kg)
- 1.7. Durchschnittlicher tatsächlicher Fettgehalt der Lieferungen (in g/kg)
- 1.8. Anpassung der Lieferungen an den Referenzfettgehalt (in kg)
- 1.9. Zahl der am 31. März registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen und betreffende Mengen (in kg)
- 1.10. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer möglichen Neuzuweisung (in kg)
- 1.11. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 gekommen sind:
 - neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung)
 - Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 (in Landeswährung)

2. Direktverkäufe

- 2.1. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen „Direktverkäufe“ ohne die Mengen nach Nummer 1.4 (in kg)
- 2.2. Zahl der Erzeuger:
- 2.3. Menge der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in kg):
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in kg):
davon:
 - Rahm und Butter:
 - Käse:
 - Joghurt:
 - andere:

(*) Gewichteter Durchschnitt der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

- 2.4. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer möglichen Neuzuweisung (in kg)
- 2.5. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 gekommen sind (in Landeswährung):
- neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung)
 - Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003

ANHANG II

Bezugszinssatz gemäß Artikel 15 Absatz 2

- Mitgliedstaaten in der Eurozone
EURO interbank borrowing offered rate (EURIBOR)
 - Dänemark
Copenhagen interbank borrowing offered rate (CIBOR)
 - Schweden
Stockholm interbank borrowing offered rate (STIBOR)
 - Vereinigtes Königreich
London interbank borrowing offered rate (LIBOR)
 - Zypern
Nicosia interbank borrowing offered rate (NIBOR)
 - Tschechische Republik
Prague interbank borrowing offered rate (PRIBOR)
 - Estland
Tallinn interbank borrowing offered rate (TALIBOR)
 - Ungarn
Budapest interbank borrowing offered rate (BUBOR)
 - Litauen
Vilnius interbank borrowing offered rate (VILIBOR)
 - Lettland
Riga interbank borrowing offered rate (RIGIBOR)
 - Malta
Malta interbank borrowing offered rate (MIBOR)
 - Polen
Warsaw interbank borrowing offered rate (WIBOR)
 - Slowenien
Slovenian interbank borrowing offered rate (SITIBOR)
 - Slowakei
Bratislava interbank borrowing offered rate (BRIBOR)
-

ANHANG III

Übereinstimmungstabelle

Diese Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1392/2001
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	—
Artikel 3	—
Artikel 4	—
Artikel 5	—
Artikel 6	Artikel 2 Absätze 1 und 2
Artikel 7	Artikel 3
Artikel 8	Artikel 5
Artikel 9	Artikel 4
Artikel 10	—
Artikel 11	Artikel 6
Artikel 12	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 13	Artikel 7
Artikel 14	—
Artikel 15	Artikel 8
Artikel 16	Artikel 9
Artikel 17	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 18	—
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Absatz 2	—
Absatz 3	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 20	—
Artikel 21 Absätze 1 und 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 22	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 23	Artikel 13
Artikel 24	Artikel 14
Artikel 25	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)
Artikel 26	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e), Absätze 2 und 3
Artikel 27	Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und f)
Artikel 28	Artikel 16
Artikel 29	Artikel 17
Anhang I: Jährlicher Fragebogen	Anhang I
Anhang II: Bezugzinssatz	Anhang II
Anhang III: Übereinstimmungstabelle	Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 596/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier ⁽⁵⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽⁶⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden mit Ausnahme von Bruteiern alle Ausfuhren von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig gemacht. Es ist daher angezeigt, die besonderen Durchführungsbestimmungen für dieses Verfahren im Sektor Eier zu erlassen und insbesondere die Einzelheiten der Antragstellung sowie die auf den Anträgen und den Licenzen zu machenden Angaben zu regeln, und zwar in Ergänzung zu der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/2004 ⁽⁸⁾.
- (3) Um eine wirksame Anwendung des Verfahrens sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Höhe der im Rahmen dieses Verfahrens für die Ausfuhrlicenzen zu leistenden Sicherheiten festzusetzen. Da das Verfahren im Sektor Eier das Risiko von Spekulationen birgt, ist es darüber hinaus angebracht, den Zugang der Beteiligten zu dem Verfahren an die Erfüllung genauer Bedingungen zu knüpfen und die Nichtübertragbarkeit der Ausfuhrlicenzen vorzusehen.

- (4) Nach Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird die Einhaltung der mengenmäßigen Verpflichtungen bei der Ausfuhr, die sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, mithilfe der Ausfuhrlicenzen gewährleistet. Es ist daher angebracht, den genauen Ablauf der Antragstellung und der Licenzerteilung zu regeln.
- (5) Außerdem empfiehlt es sich, die Entscheidungen über die Anträge auf Ausfuhrlicenzen erst nach einer Bedenkzeit bekannt zu geben. Diese soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen sowie die damit verbundenen Ausgaben zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die noch nicht erledigten Anträge zu treffen. Im Interesse der Beteiligten ist vorzusehen, dass die Licenzanträge nach der Festsetzung eines Prozentsatzes für die Annahme zurückgezogen werden können.
- (6) Es ist angebracht, für Anträge, die sich auf höchstens 25 Tonnen beziehen, und auf Antrag des Beteiligten die sofortige Erteilung der Ausfuhrlicenzen zu ermöglichen. Die betreffenden Licenzen sollten jedoch auf kurzfristige Handelsgeschäfte beschränkt werden, damit eine Umgehung des in der vorliegenden Verordnung geregelten Mechanismus verhindert wird.
- (7) Um eine genaue Verwaltung der auszuführenden Mengen zu gewährleisten, ist eine Ausnahme von den in der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehenen Vorschriften über die Abweichung vorzusehen.
- (8) Um dieses Verfahren verwalten zu können, sollte die Kommission über genaue Angaben hinsichtlich der eingereichten Licenzanträge sowie der Ausnutzung der ausgestellten Licenzen verfügen. Im Interesse einer effizienten Verwaltung ist die Verwendung eines einheitlichen Musters für die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.
- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann für Bruteier die Ausfuhrerstattung auf der Grundlage einer „Ex-post“-Ausfuhrlicenz gewährt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu einer derartigen Regelung, die auch eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ergebenden Verpflichtungen gewährleisten sollen, sind festzulegen. Dagegen erscheint die Leistung einer Sicherheit bei Licenzen, die nach der Ausfuhr beantragt werden, nicht erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 27.6.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16.

⁽⁶⁾ Siehe Anhang IV.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 58 vom 26.2.2004, S. 3.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist, mit Ausnahme von Bruteiern der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß den Artikeln 2 bis 8 vorzulegen.

Artikel 2

(1) Die Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen beträgt neunzig Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

(2) In die Lizenzanträge und die Lizenzen ist in Feld 15 die Warenbezeichnung und in Feld 16 der zwölfstellige Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einzutragen.

(3) Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 genannten Erzeugniskategorien sowie die Beträge der Sicherheiten für die Ausfuhrlicenzen sind in Anhang I angegeben.

(4) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 596/2004
- Forordning (EF) nr. 596/2004
- Verordnung (EG) Nr. 596/2004
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 596/2004
- Regulation (EC) No 596/2004
- Règlement (CE) n° 596/2004
- Regolamento (CE) n. 596/2004
- Verordening (EG) nr. 596/2004
- Regulamento (CE) n.º 596/2004
- Asetus (EY) N:o 596/2004
- Förordning (EG) nr 596/2004.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen sind von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen.

(2) Der Lizenzantragsteller muss eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen kann, dass sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit

im Eiersektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, können jedoch keine Anträge stellen.

(3) Die Ausfuhrlicenzen werden am Mittwoch, der auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat.

(4) Betreffen die Anträge auf Ausfuhrlicenzen Mengen und/oder Ausgaben, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen, so kann die Kommission:

- a) einen einheitlichen Prozentsatz für die Annahme der beantragten Mengen festlegen,
- b) die noch nicht beschiedenen Anträge ablehnen,
- c) die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen höchstens fünf Arbeitstage lang aussetzen, wobei die Möglichkeit besteht, nach dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Verfahren einen längeren Aussetzungszeitraum festzusetzen. In diesen Fällen sind Anträge auf Ausfuhrlicenzen, die innerhalb des Aussetzungszeitraums gestellt wurden, unzulässig.

Diese Maßnahmen können unterschiedlich je nach Kategorie und Bestimmung getroffen werden.

(5) Werden die beantragten Mengen abgelehnt oder gekürzt, so wird die Sicherheit für die Mengen, für welche dem Antrag nicht stattgegeben wurde, sofort freigegeben.

(6) Wird ein einheitlicher Prozentsatz für die Annahme von weniger als 80 Prozent festgesetzt, so wird abweichend von Absatz 3 die Lizenz spätestens am 11. Arbeitstag nach Veröffentlichung des genannten Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Union* erteilt. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung kann der Beteiligte:

- entweder seinen Antrag zurückziehen, wobei die Sicherheit sofort freigegeben wird,
- oder die sofortige Erteilung der Lizenz beantragen. In diesem Fall erteilt die zuständige Behörde die Lizenz unverzüglich, jedoch frühestens am üblichen Tag der Erteilung für die entsprechende Woche.

(7) Abweichend von Absatz 3 kann die Kommission einen anderen Tag als den Mittwoch für die Lizenzerteilung bestimmen, sofern es nicht möglich ist, diesen Tag einzuhalten.

Artikel 4

(1) Lizenzanträge, die eine Erzeugnismenge von höchstens 25 t betreffen, unterliegen auf Antrag des Beteiligten nicht den etwaigen besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 4, und die beantragten Lizenzen werden sofort ausgestellt.

In diesem Fall ist abweichend von Artikel 2 Absatz 1 die Geltungsdauer der Lizenzen auf fünf Werktage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 begrenzt, wobei die Anträge und die Lizenzen in Feld 20 mindestens einen der folgenden Vermerke tragen:

- Certificado válido durante cinco días hábiles y no utilizable para la aplicación del artículo 5 del Reglamento (CEE) n.º 565/80
- Licens, der er gyldig i fem arbejdsdage, og som ikke kan benyttes til at anvende artikel 5 i forordning (EØF) nr. 565/80
- Fünf Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz
- Πιστοποιητικό που ισχύει για πέντε εργάσιμες ημέρες και δεν χρησιμοποιείται για την εφαρμογή του άρθρου 5 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 565/80
- Licence valid for five working days and not useable for application of Article 5 of Regulation (EEC) No 565/80
- Certificat valable 5 jours ouvrables et non utilisable pour l'application de l'article 5 du règlement (CEE) n.º 565/80
- Titolo valido cinque giorni lavorativi e non utilizzabile ai fini dell'applicazione dell'articolo 5 del regolamento (CEE) n. 565/80
- Certificaat met een geldigheidsduur van vijf werkdagen en niet te gebruiken voor de toepassing van artikel 5 van Verordening (EEG) nr. 565/80
- Certificado de exportação válido durante cinco dias úteis, não utilizável para a aplicação do artigo 5.º do Regulamento (CEE) n.º 565/80
- Todistus on voimassa viisi työpäivää eikä sitä voi käyttää sovellettaessa asetuksen (ETY) N:o 565/80 5 artiklaa
- Licensen är giltig fem arbetsdagar men gäller inte vid tillämpning av artikel 5 i förordning (EEG) nr 565/80.

(2) Die Kommission kann erforderlichenfalls die Anwendung dieses Artikels aussetzen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlicenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 genannten Toleranz ausgeführte Menge berechtigt nicht zur Zahlung der Erstattung.

(2) In Feld 22 ist mindestens einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Restitución válida por [...] toneladas (cantidad por la que se expida el certificado)
- Restitutionsen omfatter [...] t (den mængde, licensen vedrører)

- Erstattung gültig für [...] Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)
- Επιστροφή ισχύουσα για [...] τόνους (ποσότητα για την οποία έχει εκδοθεί το πιστοποιητικό)
- Refund valid for [...] tonnes (quantity for which the licence is issued)
- Restitution valable pour [...] tonnes (quantité pour laquelle le certificat est délivré)
- Restituzione valida per [...] t (quantitativo per il quale il titolo è rilasciato)
- Restitutie geldig voor [...] ton (hoeveelheid waarvoor het certificaat wordt afgegeven)
- Restituição válida para [...] toneladas (quantidade relativamente à qual é emitido o certificado)
- Tuki on voimassa [...] tonnille (määrä, jolle todistus on myönnetty)
- Ger rätt till exportbidrag för (...) ton (den kvantitet för vilken licensen utfärdats).

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13.00 Uhr per Telefax für den vorhergehenden Zeitraum Folgendes mit:

- a) die Anträge auf Ausfuhrlicenzen gemäß Artikel 1, die von Montag bis Freitag der laufenden Woche gestellt wurden, mit der Angabe, ob sie unter Artikel 4 fallen oder nicht;
- b) die Mengen, für die am vorhergehenden Mittwoch Ausfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Ausnahme der gemäß Artikel 4 sofort ausgestellten Lizenzen;
- c) die Mengen, für die die Anträge auf Ausfuhrlicenzen in der Vorwoche gemäß Artikel 3 Absatz 6 zurückgezogen wurden.

(2) Die Mitteilung über die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Anträge muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Mengen in Produktgewicht für jede der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kategorien;
- b) eine Aufteilung der Mengen nach Bestimmungsland für jede Kategorie für den Fall, dass der Erstattungsbetrag unterschiedlich je nach Bestimmung festgesetzt ist;
- c) der zur Anwendung kommende Erstattungsbetrag;
- d) der gesamte vorausgesetzte Betrag der Erstattung, in EUR und per Kategorie.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenzen die nicht ausgenutzten Mengen der Ausfuhrlicenzen mit.

(4) Alle in den Absätzen 1 und 3 genannten Mitteilungen sowie der Vermerk „entfällt“ erfolgen nach dem in Anhang II enthaltenen Muster.

Artikel 8

(1) Für Bruteier der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19 erklären die Beteiligten zum Zeitpunkt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, dass sie beabsichtigen, Ausfuhrerstattungen zu beantragen.

(2) Spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Ausfuhr stellen die Beteiligten bei den zuständigen Behörden den Antrag auf eine Ausfuhrlizenz für die ausgeführten Bruteier. In Feld 20 werden der Begriff „Ex-post“, das Zollamt, bei dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, und das Datum der Ausfuhr gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ⁽¹⁾ eingetragen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer die Zahl der nachträglich beantragten Ausfuhrlicenzen oder das Fehlen solcher Anträge in der laufenden Woche mit. Die Mitteilungen erfolgen nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und enthalten gegebenenfalls die in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Einzelheiten.

(4) „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen werden am darauf folgenden Mittwoch erteilt, sofern die Kommission seit der betreffenden Ausfuhr keine der in Artikel 3 Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat. Andernfalls gelten diese Maßnahmen für die bereits durchgeführten Ausfuhr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Diese Lizenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gültigen Erstattung.

(5) Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt nicht für die oben genannten „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen.

Diese werden vom Antragsteller unmittelbar der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle vorgelegt. Diese Stelle nimmt die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vor.

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

ANHANG I

Erzeugniscode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ⁽¹⁾	Kategorie	Sicherheit (in EUR/100 kg Nettogewicht)
0407 00 11 9000	1	—
0407 00 19 9000	2	—
0407 00 30 9000	3	3 ⁽²⁾ 2 ⁽³⁾
0408 11 80 9100	4	10
0408 19 81 9100 0408 19 89 9100	5	5
0408 91 80 9100	6	15
0408 99 80 9100	7	4

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), Teil 8.

⁽²⁾ Für die in Anhang III genannten Bestimmungen.

⁽³⁾ Andere Bestimmungen.

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 596/2004

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRID.2 — Eiersektor

Antrag auf Ausfuhrlizenz — Eier

Absender:

Datum:

Zeitraum: von Montag ... bis Freitag ...

Mitgliedstaat:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Zu richten an: GD AGRID.2 — Telefax (32-2) 298 87 96

(E-Mail: AGRI-POULTRY-EXPORT@cec.eu.int)

— Teil A — Wöchentliche Mitteilung (für jede Kategorie einzeln auszufüllen)

Kategorie	Menge		Code der Geonomenklatur	Erstattungssatz (EUR/100 kg/100 Stück)	Gesamtbetrag der vorausgesetzten Erstattung
	Artikel 4	Andere			
Gesamtmenge pro Kategorie					

Kategorie	Beantragte Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung

— Teil B — Wöchentliche Mitteilung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung, der am Mittwoch erteilten Lizenzen

— Teil C — Wöchentliche Mitteilung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung, der in der Vorwoche zurückgezogenen Lizenzen

— Teil D — Monatliche Mitteilung

Kategorie	Nicht benutzte Mengen, per Kategorie und Bestimmung

ANHANG III

Ägypten
Bahrain
Hongkong SAR
Japan
Jemen (Republik)
Katar
Kuwait
Malaysia
Oman
Philippinen
Russland
Südkorea
Taiwan
Thailand
Vereinigte Arabische Emirate

ANHANG IV

Aufgehobene Verordnung und ihre nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission	(ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16)
Verordnung (EG) Nr. 2522/95 der Kommission	(ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 39)
Verordnung (EG) Nr. 2840/95 der Kommission	(ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 5)
Verordnung (EG) Nr. 1157/96 der Kommission	(ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 19)
Verordnung (EG) Nr. 1008/98 der Kommission	(ABl. L 145 vom 15.5.1998, S. 6)
Verordnung (EG) Nr. 2336/1999 der Kommission	(ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 16)
Verordnung (EG) Nr. 2260/2001 der Kommission	(ABl. L 305 vom 22.11.2001, S. 11)

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1371/95	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
Artikel 3 Absätze 1—3	Artikel 3 Absätze 1—3
Artikel 3 Absatz 4 erster Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a)
Artikel 3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b)
Artikel 3 Absatz 4 dritter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c)
Artikel 3 Absätze 5—7	Artikel 3 Absätze 5—7
Artikel 4 Unterabsatz 1 und 2	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b)
Artikel 7 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c)
Artikel 7 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d)
Artikel 7 Absatz 3 und 4	Artikel 7 Absatz 3 und 4
Artikel 8	—
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	—
—	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Anhänge I—III	Anhänge I—III
—	Anhang IV
—	Anhang V

VERORDNUNG (EG) Nr. 597/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 hinsichtlich von Ausfuhr-
lizenzen für nach der Dominikanischen Republik ausgeführtes Milchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ regelt die Verwaltung der Milchpulverkontingente für Ausfuhren nach der Dominikanischen Republik gemäß der mit dem Beschluss 98/486/EG des Rates ⁽³⁾ genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik.
- (2) Damit Marktteilnehmer aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei Ausfuhrlicenzen für das Kontingent für Ausfuhren nach der Dominikanischen Republik für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 beantragen können, ist der Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge zu verschieben.
- (3) Um eine genaue Kontrolle der ausgeführten Erzeugnisse zu ermöglichen und so die Gefahr von Spekulationsgeschäften gering zu halten, dürfen die gemäß Artikel 20a Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erteilten Licenzen nur für den Erzeugniscode gelten, für den sie erteilt wurden. Daher dürfen die Ausnahmen

gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 derselben Verordnung für die ab dem nächsten Kontingentjahr erteilten Licenzen nicht mehr gelten.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 20a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 sind die Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zwischen dem 10. und 15. Mai 2004 einzureichen.

Artikel 2

Artikel 20a Absatz 17 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erhält folgende Fassung:

„(17) Die Bestimmungen des Kapitels I finden mit Ausnahme von Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie der Artikel 6, 9 und 10 Anwendung.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch nur für ab dem 1. Juni 2004 erteilte Ausfuhrlicenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2003 (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 13).

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

VERORDNUNG (EG) Nr. 598/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,873 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 599/2004 DER KOMMISSION

vom 30. März 2004

zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vereinheitlichung der für den innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen ist Voraussetzung für die Einführung des TRACES-Systems gemäß der Entscheidung 2003/623/EG der Kommission über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) ⁽⁵⁾, um die erfassten Daten ordnungsgemäß verarbeiten und analysieren und den Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft verbessern zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽²⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽⁴⁾ ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG des Rates.

⁽⁵⁾ ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58.

(2) Die Einführung eines einheitlichen Musters, in das die Ergebnisse der gemäß den Richtlinien 89/662/EWG, 91/628/EWG und 90/425/EWG durchgeführten Kontrollen eingetragen werden, ist notwendig für die elektronische Verarbeitung der erfassten Daten und Voraussetzung für die standardisierte Präsentation der Ergebnisse, die den genannten Richtlinien zufolge vorgeschrieben ist.

(3) Zu Vereinheitlichen sind die Muster der Bescheinigungen, die in den folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

— Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁶⁾,

— Anhänge D1 und D2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽⁷⁾,

— Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽⁸⁾,

— Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽⁹⁾,

— Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr ⁽¹⁰⁾,

— Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹¹⁾,

⁽⁶⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates.

⁽⁷⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/101/EG der Kommission.

⁽⁸⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽⁹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

- Anhang E der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾,
 - Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽²⁾,
 - Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽³⁾,
 - Anhang der Entscheidung 94/273/EG der Kommission vom 18. April 1994 über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen ⁽⁴⁾,
 - Anhang der Entscheidung 95/294/CE der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden ⁽⁵⁾,
 - Anhang der Entscheidung 95/307/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensperma ⁽⁶⁾,
 - Anhänge I und II der Entscheidung 95/388/EG der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung des Musters einer Veterinärbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen ⁽⁷⁾,
 - Anhang der Entscheidung 95/483/EG der Kommission vom 9. November 1995 über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen ⁽⁸⁾,
 - Anhänge I und II der Entscheidung 1999/567/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung des Bescheinigungsmusters gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - Anhang I der Entscheidung 2003/390/EG der Kommission vom 23. Mai 2003 mit Sondervorschriften für das Inverkehrbringen von für bestimmte Krankheiten unempfindlichen Arten von Tieren der Aquakultur und ihren Erzeugnissen ⁽¹⁰⁾,
 - Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹¹⁾,
 - Anhang VI der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽¹²⁾,
 - Anhang D der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹³⁾,
 - Anhang IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ⁽¹⁴⁾,
 - Anhang II der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽¹⁵⁾,
 - Anhang V der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ⁽¹⁶⁾.
- (4) Es empfiehlt sich auch, die Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden zu harmonisieren, der für den Fall des Versands von Nebenprodukten und verarbeiteter Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁷⁾ vorgesehen ist.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/708/EG der Kommission.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 2.8.1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 185 vom 4.8.1995, S. 58.

⁽⁷⁾ ABl. L 234 vom 3.10.1995, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹²⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates.

⁽¹³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Gesundheits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigungen werden, mit Ausnahme der Gesundheitsbescheinigungen für registrierte Equiden, nach dem im Anhang vorgegebenen vereinheitlichten Muster ausgestellt.

Diese Bescheinigungsmuster umfassen:

1. einen standardisierten Teil I mit „Angaben zur gestellten Partie“,

2. einen Teil II „Bescheinigung“, in dem die in den jeweiligen Rechtsvorschriften für die einzelnen Tierarten, Erzeugungsarten Erzeugnisarten festgelegten Anforderungen zu attestieren sind, und
3. einen standardisierten Teil III „Kontrolle“, in dem die Ergebnisse der nach den geltenden Vorschriften durchgeführten Kontrollen eingetragen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten können das vereinheitlichte Bescheinigungsmuster jedoch im Rahmen des TRACES-Systems bereits ab 1. April 2004 verwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen		Nr. der Begleitdokumente	
			I.7. Händler Name Zulassungsnummer			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung			I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat		
	I.18. Tierart/Erzeugnis				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
					I.20. Anzahl/Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke	
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung	
I.25. Tiere/ Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Wandertierhaltung <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Eingetragene Pferde <input type="checkbox"/> Wiederaufstockung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			
I.28. Ausfuhr Drittland Ausgangsstelle			I.29. Geschätzte Transportdauer			
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>						
I.31. Identifizierung der Tiere						

II. Angaben zum Gesundheit: *	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
-------------------------------	------------------------------------	---------------------------

Teil II: Bescheinigung

Amtstierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben)

Lokale Veterinäreinheit

Datum:

Siegel

Qualifikation und Titel

Nr. der lokalen Veterinäreinheit

Unterschrift

* Zu ergänzende besondere Veterinärbedingungen

Teil III: Kontrolle	III.1. Kontrolldatum <input type="text"/>	III.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung <input type="text"/>
	III.3. Dokumentenprüfung Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> EU-Norm zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> zusätzliche Garantien zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nationale Vorschriften zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.4. Nämlichkeitskontrolle Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	III.5. Physische Untersuchungen <input type="checkbox"/> Zahl der kontrollierten Tiere <input type="text"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.6. Laboranalysen Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Datum: _____ Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht <input type="checkbox"/> Befunde: zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	III.7. Kontrolle des Befindens der Tiere Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.9. Verstoß gegen Veterinärrecht III.9.1. keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> III.9.2. nicht konforme Dokumente <input type="checkbox"/> III.9.3. nicht zulässiges Land <input type="checkbox"/> III.9.4. nicht zulässige(s) Region/Gebiet <input type="checkbox"/> III.9.5. verbotene Tierart <input type="checkbox"/> III.9.6. keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> III.9.7. nicht zulässiger Betrieb <input type="checkbox"/> III.9.8. kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> III.9.9. unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> III.9.10. keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> III.9.11. nationale Vorschriften nicht erfüllt <input type="checkbox"/> III.9.12. falsche Anschrift am Bestimmungsort <input type="checkbox"/> III.9.14. Andere <input type="checkbox"/>
	III.8. Verstoß gegen Tierschutzrecht III.8.1. ungültige Transportgenehmigung <input type="checkbox"/> III.8.2. nicht konformes Transportmittel <input type="checkbox"/> III.8.3. zu hohe Ladedichte <input type="checkbox"/> Durchschnittsfläche <input type="text"/> III.8.4. vorschriftswidrige Transportdauer <input type="checkbox"/> III.8.5. unzulängliches Tränken und Füttern <input type="checkbox"/> III.8.6. Misshandlung von oder Fahrlässigkeit gegenüber Tieren <input type="checkbox"/> III.8.7. Andere <input type="checkbox"/>	III.10. Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere Anzahl verendeter Tiere <input type="text"/> Schätzung <input type="text"/> Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="text"/> Schätzung <input type="text"/> Anzahl Tiere, die geboren oder abortiert haben <input type="text"/>
	III.12. Abhilfemaßnahmen III.11.1. zeitlich verzögerter Abtransport <input type="checkbox"/> III.11.2. Überführungsverfahren <input type="checkbox"/> III.11.3. Quarantänisierung <input type="checkbox"/> III.11.4. Schlachtung/schmerzlose Tötung <input type="checkbox"/> III.12.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen <input type="checkbox"/> III.12.6. Rücksendung <input type="checkbox"/> III.12.7. Behandlung der Erzeugnisse <input type="checkbox"/> III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderen Zwecken <input type="checkbox"/> Kennzeichnung <input type="text"/>	III.12. Maßnahmen nach der Quarantäne III.12.1. Schlachtung/schmerzlose Tötung <input type="text"/> III.12.2. Entlassung aus der Quarantäne <input type="text"/>
	III.14. Kontrollort Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Hafen <input type="checkbox"/> Flughäfen <input type="checkbox"/> Ausgangsstelle <input type="checkbox"/> während der Beförderung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>	
	III.13. Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor Lokale Veterinäreinheit Name (in Großbuchstaben) _____ Qualifikation und Titel _____ Datum: _____ Nr. der lokalen Veterinäreinheit _____ Unterschrift _____	

Erläuterungen zur Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Allgemeines: Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Prinzip:

Die Bescheinigung gilt für den innergemeinschaftlichen Handel mit allen Tieren und Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 90/425/EWG des Rates, mit allen Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 89/662/EWG, für die eine Gesundheitsbescheinigung verlangt wird, sowie allen tierischen Nebenprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, für die eine Voranmeldung vorgeschrieben ist.

Die Bescheinigung gilt ab dem Datum der im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführten Gesundheits- oder Genusstauglichkeitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen.

Die Bescheinigung gilt jeweils für nur eine Tierart bzw. nur eine Art von Erzeugnis.

Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Das Original der Bescheinigung muss die Sendung bis zum Endbestimmungsort begleiten.

Der Tier- bzw. Erzeugnisbetrieb oder die Einrichtung muss das Original oder eine Kopie der Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

Eine Bescheinigung darf nur für Tiere ausgestellt werden, die mit ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Flugzeug oder Schiff transportiert werden, aus ein und demselben Betrieb stammen und an ei und denselben Empfänger versandt werden. Das gleiche gilt für Erzeugnisse.

Die Bescheinigung ist innerhalb von 24 Stunden vor ihrem Abtransport auszustellen.

Teil 1 Dieser Teil kann vom Versender oder Händler sowie von einem amtlichen Tierarzt oder – bei für Tiere in Aquakultur – von einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.

- | | |
|------------|--|
| Feld I.1 | Versender: Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die die Sendung aufgibt. |
| Feld I.2 | Bezugs-Nr. der Bescheinigung: eine vom TRACES-System vergebene individuelle Bezugsnummer. |
| Feld I.2.a | Die örtliche Bezugs-Nr. ist eine Nummer, die die zuständige Behörde nach ihrer eigenen Klassifikation vergeben kann. |
| Feld I.3 | Zuständige oberste Behörde: Bezeichnung und Nummer der zuständigen obersten Behörde des Herkunftslands, wie im Amtsblatt veröffentlicht. |
| Feld I.4 | Zuständige örtliche Behörde: Bezeichnung und Nummer der zuständigen örtlichen Veterinärdienststelle des Herkunftsorts, wie im Amtsblatt veröffentlicht. |
| Feld I.5 | Empfänger: Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die für die Annahme der Sendung im Bestimmungsland verantwortlich ist. |
| Feld I.6 | Nr. der relevanten Originalbescheinigungen: betrifft nur Tiere, die über eine Sammelstelle versandt werden (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden): Bezugsnummer jeder Bescheinigung für die neue Sendung angeben. |
| | Begleitdokumente: betrifft nur Equiden und Tiere, die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt sind, sowie Erzeugnisse: |
| | Für Equiden und Tiere, die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt sind, die Nummer des Tierpasses oder der CITES-Genehmigung angeben. |
| | Für Erzeugnisse oder Nebenprodukte Nummer des Handelspapiers angeben. |

- Feld I.7 Händler: Angabe betrifft nur Sendungen von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen: amtliche Zulassungsnummer und Namen des zugelassenen Händlers angeben.
- Feld I.8 Herkunftsland: Name des Landes, aus dem die Tiere oder Erzeugnisse stammen.
- Feld I.9 Herkunftsregion: Betrifft nur Rinder, Schweine und Tiere der Aquakultur im Rahmen von Regionalisierungsmaßnahmen.
Für Rinder und Schweine die Verwaltungseinheiten angeben.
Für Tiere in Aquakultur die zugelassenen Gebiete und Küstengebiete angeben.
Es ist der in den einschlägigen Vorschriften angegebene Code zu verwenden.
- Feld I.10 Bestimmungsland: Name des Landes, für das die Tiere bestimmt sind.
- Feld I.11 Bestimmungsregion: Vgl. Feld I.9.
- Feld I.12 Herkunftsort/Fangort: Ort von dem die Tiere oder Erzeugnisse stammen.
Haltungsbetrieb: Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 der Richtlinie 90/425/EWG.
Zugelassener Fischzuchtbetrieb: betrifft nur Tiere in Aquakultur; Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 91/67/EWG.
Sammelstelle: betrifft nur Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden: Ort im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe b Nummern 9 und 10 der Richtlinie 91/68/EWG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/432/EWG.
Händlerbetrieb: betrifft nur Schafe und Ziegen: Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe b Nummer 12 der Richtlinie 91/68/EWG.
Zugelassene Einrichtung: amtlich zugelassene Einrichtung, amtlich zugelassenes Institut oder amtlich zugelassenes Zentrum im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG, insbesondere Zoos und zugelassene Forschungslaboratorien.
Besamungsstation: Betrieb, in dem Sperma gewonnen und gelagert wird, im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG.
Embryotransfereinrichtung: zugelassene Einrichtung für die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen und Eizellen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 89/556/EWG.
Erzeugnisbetrieb: betrifft nur Erzeugnisse und Nebenprodukte tierischen Ursprungs; Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 89/662/EWG.
Name, Anschrift, Zulassungs- oder Registrierungsnummer dieser Einrichtungen angeben, soweit verlangt.
- Feld I.13 Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere oder Erzeugnisse zur endgültigen Entladung angeliefert werden (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Vgl. Feld I.12.
- Feld I.14 Verladeort: Ort, an dem die Tiere verladen werden, mit Angabe von Stadt und Postleitzahl.
- Feld I.15 Datum und Uhrzeit des Abtransports: nur für Tiere: Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Absendung der Tiere angeben.
- Feld I.16 Transportmittel: ausführliche Angaben zum Transportmittel:
Transportart (Flugzeug, Schiff, Eisenbahnwaggon, Straßenfahrzeug).
Kennzeichnung: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers. „Andere“ sind Transportarten, die nicht unter die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport fallen.

- Feld I.17 Transportunternehmen: Nur für Tiere: Zulassungsnummer des Transportunternehmers gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/628/EWG angeben.
- Feld I.18 Tierart/Art der Erzeugnisse: für Tiere: gebräuchliche Bezeichnung der Tierart gemäß dem Zolltarif angeben; für tierische Erzeugnisse (Sperma, Eizellen und Embryonen): Tierart und Art des Erzeugnisses angeben; für Erzeugnisse tierischen Ursprungs: Art des Erzeugnisses gemäß Einstufung im Zolltarif angeben.
- Feld I.19 Erzeugnis-Code (KN-Code): Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, letztgültige Fassung.
- Feld I.20 Anzahl/Menge:

Für Tiere und tierische Erzeugnisse (Sperma, Eizellen und Embryonen): Zahl der Tiere oder Palletten, ausgedrückt in Einheiten, angeben.

Für Tiere der Aquakultur und für Erzeugnisse Gesamtgewicht in kg angeben.
- Feld I.21 Temperatur der Erzeugnisse: betrifft nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs animale: Verfahren der Haltbarmachung angeben.
- Feld I.22 Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen, in denen die Tiere befördert werden, oder bei Erzeugnissen Zahl der Behälter angeben.
- Feld I.23 Plomben- und Containernummer: insbesondere für Erzeugnisse alle Kennnummern der Plomben und Container angeben.
- Feld I.24 Art der Verpackung: nur für Erzeugnisse.
- Feld I.25 Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: ausschließliche Bestimmung der Tiere oder Erzeugnisse angeben.

Zucht: für Zucht- und Nutztiere.

Mast: betrifft nur Schafe und Ziegen.

Schlachtung: für einen Schlachthof bestimmte Tiere.

Wandertierhaltung: betrifft nur Rinder, die in Berggebieten weiden.

Zugelassene Einrichtung: amtlich zugelassene Einrichtung, amtlich zugelassenes Institut oder amtlich zugelassenes Zentrum gemäß der Richtlinie 92/65/EWG.

Künstliche Vermehrung: betrifft nur Sperma, Eizellen und Embryonen.

Eingetragene Pferde: gemäß der Richtlinie 90/426/EWG.

Wiederaufstockung: betrifft nur Wildtiere zum Zweck der Wiederaufstockung der Wildbestände.

Heimtiere: Heimtiere, die kommerziell gehandelt werden.

Menschlicher Verzehr: betrifft nur die zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse und Erzeugnisse, für die eine Genusstauglichkeitsbescheinigung vorgeschrieben ist.

Tierfutter: betrifft nur für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Pharmazeutische Verwendung:

Technische Verwendung: genussuntaugliche und nicht zur Verfütterung geeignete Erzeugnisse, die zur industriellen Verwendung bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Sonstige: für nicht hier aufgeführte Zwecke bestimmt.

- Feld I.26 Durchfuhr durch ein Drittland: Namen und ISO-Code der Länder sowie Ort des Verbringens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne der Definition gemäß Artikel 1 der Entscheidung 93/444/EWG sowie Namen und Nummer der Grenzkontrollstelle angeben, an der die Tiere in die Europäische Union eingeführt werden.
- Feld I.27 Durchfuhr durch Mitgliedstaaten: ISO-Codes der EU-/EWR-Länder angeben, durch die eine Sendung von Tieren oder Erzeugnissen durchgeführt wird.
- Feld I.28 Ausfuhr: Ort, an dem die Sendung die EU/den EWR verlässt, angeben.
- Feld I.29 Voraussichtliche Transportdauer: geschätzte Zeit gemäß der Richtlinie 91/628/EWG angeben.
- Feld I.30 Transportplan: angeben, ob es einen Transportplan gibt, falls dieser vorgeschrieben ist.
- Feld I.31 Identifizierung der Tiere/der Erzeugnisse: besondere Anforderungen in Zusammenhang mit den Tierarten oder den Erzeugnissen angeben.
- Teil 2** **Dieser Teil darf nur von einem amtlichen Tierarzt bzw. für Tiere der Aquakultur von einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.**
- Feld II Angaben zum Gesundheitszustand: Dieser Teil ist gemäß den einschlägigen Vorschriften auszufüllen.
- Feld II.a Bezugs-Nr.: Vgl. Feld I.2.
- Feld II.b Bezugs-Nr.: Vgl. Feld I.2.a.
- Teil 3** **Kontrolle: Dieser Teil muss für Tiere bei der Kontrolle am Bestimmungsort oder während des Transports und für unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2000 fallende Erzeugnisse beim Versand von einem amtlichen Tierarzt bzw. einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.**
- Feld III.1 Kontrolldatum
- Feld III.2 Bezugs-Nr. der Bescheinigung: Vgl. Feld I.2.
- Feld III.3 Dokumentenprüfung: Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und der zusätzlichen Garantien für bestimmte Mitgliedstaaten, bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten auch Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften, unabhängig von der Endbestimmung. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der Partie.
- Feld III.4 Nämlichkeitskontrolle: Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung und den Begleitdokumenten überprüfen.
- Feld III.5 Physische Untersuchung: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Angaben zur Mortalität und Morbidität der Tierpartie. Zahl der kontrollierten Tiere angeben.
- Feld III.6 Laboranalysen:
- Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Stoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.
- Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.
- Feld III.7 Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.
- Feld III.8 Verstoß gegen Tierschutzrecht: je nach Verstoß ein oder mehrere Kästchen ankreuzen.

- Feld III.9 Verstoß gegen Veterinärrecht: zutreffenden Verstoß ankreuzen.
- III.9.1. Keine Bescheinigung: Sendung ohne Bescheinigung und ohne Voranmeldung.
- III.9.2. Nicht konforme Dokumente: wesentliche Teile der Sendung entsprechen nicht der Bescheinigung
- III.9.3. Nicht zulässiges Land: die betreffende Tierart fällt in dem betreffenden Land unter eine Schutzmaßnahme.
- III.9.5. Verbotene Tierart: nicht unter die Harmonisierung fallende Tierart, die in einem Mitgliedstaat verboten ist, oder nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen geschützte Tierart; Verstoß gegen einschlägige Vorschriften.
- III.9.12 Falsche Anschrift: Die angegebene Anschrift existiert nicht, entspricht nicht der Art oder dem Erzeugnis oder die Sendung ist nicht an der angegebenen Anschrift eingetroffen.
- Feld III.10 Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere: betrifft nur Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen Tiere und der weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.
- Feld III.11 Abhilfemaßnahmen: angeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Verstoß gegen Richtlinien 91/628/EWG, 90/425/EWG oder 89/662/EWG zu beheben.
- III.11.1. Zeitlich verzögerter Abtransport: Aufschub des Transports, bis die Tiere transportfähig sind.
- III.11.2. Überführungsverfahren: Umladung der Tiere von einem nicht konformen Transportmittel auf ein konformes Transportmittel.
- Feld III.12 Maßnahmen nach der Quarantäne: betrifft nur Tiere: je nach Untersuchungsergebnis Schlachtung/Tötung oder Entlassung aus der Quarantäne.
- Feld III.13 Kontrollort
- Feld III.14 Unterschrift des Tierarztes oder des amtlichen Inspektors: örtliche Veterinärdienststelle des Unterzeichnenden angeben.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. März 2004

über die partielle Freigabe der an Bedingungen geknüpften Reserve von 1 Mrd. EUR im Rahmen des neunten Europäischen Entwicklungsfonds für die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums zur Einrichtung einer Wasseranlage

(2004/289/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf Artikel 1 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren⁽¹⁾,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen,

gestützt auf das am 18. September 2000 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Gemeinschaftshilfe auf der Grundlage des Finanzprotokolls zu dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, (nachstehend „Internes Abkommen“ genannt),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Finanzprotokolls zu dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen („Finanzprotokoll“) erstreckt sich dieses auf einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend am 1. März 2000. In Absatz 5 des Finanzprotokolls ist allerdings festgelegt, dass sein Gesamtbetrag, ergänzt um die aus früheren Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übertragenen Restmittel, den Zeitraum 2000-2007 abdeckt.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Internen Abkommens und der dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen als Erklärung XVIII beigefügten EU-Erklärung zum Finanzprotokoll wurden von den insgesamt 13,5 Mrd. EUR des neunten EEF zugunsten der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Länder) nur 12,5 Mrd. EUR bei Inkrafttreten des Finanzproto-

kolls am 1. April 2003 bereitgestellt. Dieser Betrag verteilt sich auf drei Finanzrahmen: 9,259 Mrd. EUR für die langfristige Entwicklung, 1,204 Mrd. EUR für die regionale Zusammenarbeit und Integration sowie 2,037 Mrd. EUR für die Finanzierung der Investitionsfazilität.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Internen Abkommens kann der Restbetrag von 1 Mrd. EUR erst nach Prüfung des Ausführungsstands durch den Rat im Jahr 2004 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission freigegeben werden. Sowohl in Absatz 7 des Finanzprotokolls als auch in der Erklärung XVIII ist festgelegt, dass diese Prüfung den Stand der Mittelbindungen und der Auszahlungen betrifft.
- (4) Angesichts des Stands der Mittelbindungen und Auszahlungen am Ende des Jahres 2003 und der von der Kommission vorgelegten Vorausschätzungen für den Zeitraum 2004-2007 können alle Mittel des neunten EEF für AKP-Länder vollständig gebunden werden können, so dass eine erste Tranche der an Bedingungen geknüpften Reserve von 1 Mrd. EUR auf der Grundlage des derzeitigen Ausführungsstands freigegeben werden kann.
- (5) Am 19. Mai 2003 stellte der Rat fest, dass es notwendig ist, umfangreiche Mittel zur Förderung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bereitzustellen, und forderte die Kommission auf, praktische Regelungen vorzuschlagen, die im Rahmen der Europäischen Union und des AKP-EG-Ministerrates erörtert werden sollen.
- (6) Es ist wichtig, den Finanzierungsbedarf für die Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele des Zugangs zu Wasser- und Abwasserdienstleistungen und den Bedarf an innovativen Instrumenten für die Beschaffung zusätzlicher Mittel zu diesem Zweck zu berücksichtigen —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat vereinbart die Einrichtung einer Wasseranlage für die AKP-Länder.

Artikel 2

Der Rat vereinbart, die Bereitstellung eines Betrags von 500 Mio. EUR aus der in Artikel 2 Absatz 2 des Internen Abkommens genannten, an Bedingungen geknüpften Reserve von 1 Mrd. EUR für diese Wasseranlage in Betracht zu ziehen.

Eine erste Zuweisung von 250 Mio. EUR wird freigegeben und wie folgt aufgeteilt:

1. 185 Mio. EUR für den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Internen Abkommens und Absatz 3 Buchstabe a) des Finanzprotokolls genannten Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung, womit sich die Mittel dieses Finanzrahmens auf insgesamt 9,444 Mrd. EUR erhöhen.
2. 24 Mio. EUR für den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Internen Abkommens und Absatz 3 Buchstabe b) des Finanzprotokolls genannten Finanzrahmen für die regionale Zusammenarbeit und die Integration, womit sich die Mittel dieses Finanzrahmens auf insgesamt 1,228 Mrd. EUR erhöhen.
3. 41 Mio. EUR für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Internen Abkommens und Absatz 3 Buchstabe c) des Finanzprotokolls genannte Investitionsfazilität, womit sich die Mittel dieses Finanzrahmens auf insgesamt 2,078 Mrd. EUR erhöhen.

Artikel 3

Der Rat wird im Lichte der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Länderstrategien und seiner bis Ende 2004 durchzuführenden Prüfung des Ausführungsstands des EEF spätestens im März 2005 eine Entscheidung über folgende Punkte treffen:

1. Mobilisierung einer zweiten Zuweisung von 250 Mio. EUR;
2. Verwendung der restlichen 500 Mio. EUR der in Artikel 2 Absatz 2 des Internen Abkommens genannten, an Bedingungen geknüpften Reserve von 1 Mrd. EUR für noch zu vereinbarende Zwecke.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird dem AKP-Ministerrat mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. März 2004

zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung

(2004/290/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche Regierung hat mit zwei Schreiben an die Kommission, deren Eingänge vom Generalsekretariat der Kommission am 1. September 2003 und 12. November 2003 registriert wurden, eine Ermächtigung zur Einführung von drei Regelungen beantragt, die von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG abweichen, um Steuerflucht und Steuerumgehung vorzubeugen.
- (2) Im Baugewerbe und im Gewerbe der Gebäudereinigung wurden beträchtliche MwSt.-Ausfälle festgestellt, die dadurch entstanden sind, dass die MwSt. in der Rechnung offen ausgewiesen, jedoch nicht an den Fiskus abgeführt wurde, während der Leistungsempfänger sein Vorsteuerabzugsrecht ausübte. Die steuerunehrlichen Wirtschaftsbeteiligten konnten nicht festgestellt werden, oder es war bei ihrer Feststellung zur Rückforderung der MwSt. bereits zu spät. Derartige Fälle treten inzwischen so häufig auf, dass rechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die angestrebte Steuerschuldnerschaft des Empfängers betrifft nur Steuerpflichtige mit Vorsteuerabzugsrecht, nicht Privatpersonen. Sie ist auf zwei bestimmte Gewerbe beschränkt, in denen die MwSt.-Ausfälle unhaltbare Ausmaße angenommen haben. Österreich wurde mit der Entscheidung 2002/880/EG bereits zur Anwendung einer ähnlichen Ausnahmeregelung ermächtigt ⁽²⁾.
- (3) Auch bei Lieferungen von Grundstücken gemäß Artikel 13 Teil B Buchstaben g) und h), die mit einem besonders großen MwSt.-Betrugs- und -umgehungsrisiko verbunden sind, wurden MwSt.-Ausfälle festgestellt, wenn der Lieferer für die Besteuerung des Umsatzes optierte. Grundstücke haben in der Regel einen so hohen Wert, dass die Bemessungsgrundlage und die MwSt.-Ausfälle schon bei einem einzigen Umsatz besonders hoch sind. Die Möglichkeit, für die Besteuerung von Grundstückslieferungen zu optieren, muss beibehalten werden, um das MwSt.-System neutral zu halten. Angesichts der besonderen Umstände bei Lieferungen von Grundstücken scheint die angestrebte MwSt.-Schuldnerschaft des Leistungsempfängers die beste Lösung zu sein,

um dem damit verbundenen besonders hohen Risiko zu begegnen. Vermieden werden dadurch außerdem eine doppelte steuerliche Haftung von Lieferer und Leistungsempfänger, die für den Empfänger mit einem höheren wirtschaftlichen Risiko und für den Fiskus mit aufwändigen Rückforderungsverfahren verbunden wäre, sowie die steuerliche Haftung eines Dritten wie z. B. eines Notars, die zu höheren Kosten für Lieferer und Leistungsempfänger führen würde. Die Ausnahmeregelung betrifft in der Praxis lediglich Umsätze zwischen Steuerpflichtigen und ist somit auf bestimmte Fälle begrenzt.

- (4) Diese Ausnahmeregelung beeinflusst den im Stadium des Endverbrauchs fälligen MwSt.-Betrag nicht und hat keine Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung des Artikels 28 Buchstabe g) jener Richtlinie wird die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. April 2004 ermächtigt, bei den in Artikel 2 dieser Entscheidung bezeichneten Lieferungen von Gegenständen und Erbringungen von Dienstleistungen den Empfänger als Mehrwertsteuerschuldner zu bestimmen.

Artikel 2

In folgenden Fällen kann der Empfänger der Gegenstände oder Dienstleistungen als Mehrwertsteuerschuldner bestimmt werden:

1. bei der Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen an einen Steuerpflichtigen, es sei denn, der Leistungsempfänger vermietet ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen, oder bei der Erbringung von Bauleistungen an einen Steuerpflichtigen;
2. bei der Lieferung von Grundstücken an einen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 13 Teil B Buchstaben g) und h), sofern der Lieferer für die Besteuerung des Umsatzes optiert hat.

Artikel 3

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet am 31. Dezember 2008.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/15/EG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 8.11.2002, S. 24.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 2004

zur Änderung der Entscheidung 96/228/EG über die Regelung für langfristige Beihilfen Schwedens zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 966)

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(2004/291/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 142,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Schweden hat der Kommission gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte am 11. Mai 1995 die in Anwendung von Artikel 142 vorgesehene Beihilferegelung notifiziert.
- (2) Diese Beihilferegelung ist mit der Entscheidung 96/228/EG der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt worden.
- (3) Mit Schreiben vom 8. Juli 2002 und 30. Juni 2003 hat Schweden bei der Kommission beantragt, die Entscheidung 96/228/EG in einigen Punkten zu ändern, und hat in der Folge zusätzliche Informationen zur Begründung dieser Anträge übermittelt.
- (4) In den vorgenannten Schreiben hat Schweden die Erlaubnis beantragt, bestimmte Beihilfebeträge je Einheit anzuheben. Diese Änderungen tragen den geänderten Ausgleichszulagen Rechnung und sind nicht geeignet, zu einem Anstieg der Gesamthöhe der Stützung zu führen.
- (5) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vorsichtsmaßnahme, um Steigerungen bei den Erzeugungen, für die Beihilfen gewährt werden, zu verhindern, nicht mehr erforderlich ist. Außerdem erfüllen Begrenzungen der Beihilfebeträge und der Zahl der Einheiten, für die Beihilfen gewährt werden können, denselben Zweck.
- (6) Die vorgesehenen Höhen der Gemeinschaftsbeihilfe sind geändert worden. Somit dienen sie nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck und brauchen nicht mehr im Voraus festgesetzt werden.

(7) Die Entscheidung 96/228/EG ist entsprechend zu ändern.

(8) In Anbetracht von Art und Umfang dieser Änderungen und entsprechend dem Antrag Schwedens ist vorzusehen, dass diese Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/228/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Diese Beihilfen werden unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsbeihilfen genehmigt und dürfen mit Ausnahme der Beihilfen für den Kuhmilchsektor in keinem Fall auf der Grundlage der erzeugten Mengen gewährt werden.“
3. Artikel 4 Absatz 3 wird gestrichen.
4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:
„Artikel 6
Überprüft die Kommission diese Entscheidung insbesondere aufgrund der Entwicklung des Wertes der Landeswährung oder der Entwicklung der Gemeinschaftsbeihilfen, so kommt jede Anpassung der mit dieser Entscheidung genehmigten Beihilfen erst ab dem Jahr zur Anwendung, das auf das Jahr des Erlasses des Änderungsaktes folgt.“
5. Die Anhänge II und V werden gestrichen.
6. Anhang III wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 26.3.1996, S. 29. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/411/EG (ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 60).

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1

	Zulässiger Beihilfesatz (SEK/Einheit)				Zulässige nationale Beihilfe je Teilregion (Mio. SEK/Jahr)				Insgesamt
	Teilregion				Teilregion				
	1	2A	2B	3	1	2A	2B	3	
Kuhmilch (SEK/kg)	1,07	0,71	0,47	0,09	54,00	158,00	56,37	7,50	275,87
Ziegen (SEK/Stück) ⁽¹⁾	508	430	430	430	0,60	0,40		0,20	1,20
Schweine (SEK/Stück)									
— Mastschweine	222	143	143	23	0,46	13,05		0,66	14,17
— Sauen	1 043	637	637	300	0,22	3,79		0,39	4,40
Legehennen (SEK/Stück)	13,45	13,45	13,45	4,90	0,67	1,69		0,048	2,40
Beeren und Gemüse (SEK/ha) ⁽²⁾	2 850	2 850	2 850	1 850	1,84			0,19	2,03
Transportbeihilfe für Kuhmilch (SEK/kg) ⁽³⁾	0,043	0,039	0,039	0,030	2,20	8,70	4,90	2,80	18,60
Insgesamt									318,67

⁽¹⁾ Ausschließlich Milchziegen.

⁽²⁾ Ohne Kartoffeln.

⁽³⁾ Zwischen Erzeugerbetrieb und Sammelstelle bzw. Erstverarbeitungsbetrieb.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 2004

zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1282)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 37a,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) ⁽⁴⁾ wurden die Grundsätze des Verbunds der in der Entscheidung 2002/459/EG ⁽⁵⁾ aufgeführten Veterinäreinheiten festgelegt.
- (2) Gemäß der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission ⁽⁶⁾ wird durch Integration der Funktionen von ANIMO und SHIFT ein einheitliches EDV-System TRACES eingerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 113).

⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 17.6.2002, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 61).

⁽⁶⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44.

- (3) Die Entscheidung 92/486/EWG der Kommission vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten ⁽⁷⁾ sieht vor, dass die Verträge zwischen den Mitgliedstaaten und dem Server-Zentrum ANIMO am 31. März 2004 enden. Es empfiehlt sich daher, ab diesem Zeitpunkt das TRACES-System zu starten, damit die Verträge nicht verlängert zu werden brauchen.

- (4) Bestimmte Mitgliedstaaten können TRACES zu dem von der Kommission festgesetzten Termin, dem 1. April 2004, noch nicht anwenden, da sie nicht ausreichend auf die Umstellung von ANIMO auf TRACES vorbereitet sind. Diesen Mitgliedstaaten ist daher ein Übergangszeitraum für die Umstellung auf TRACES einzuräumen.

- (5) Die Entscheidung 92/486/EWG muss geändert werden, damit die Verträge zwischen denjenigen Mitgliedstaaten, für die ein Übergangszeitraum gilt, und dem Server-Zentrum ANIMO verlängert werden können.

- (6) Bei der Anpassung der Verträge zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Grenzkontrollstellen in Deutschland, Österreich und Italien, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren ⁽⁸⁾ aufgeführt sind, muss berücksichtigt werden, dass diese Grenzkontrollstellen zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten abgeschafft werden.

- (7) Damit die Vorreitermitgliedstaaten sich auf TRACES umstellen können, müssen alle Funktionen dieses neuen Systems schrittweise eingeführt werden, wobei von Anfang an der gleiche Informationsumfang wie beim ANIMO-System sichergestellt sein muss.

- (8) Alle Informationen in den Gemeinsamen Veterinärdokumenten für die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 ⁽⁹⁾, in den Gemeinsamen Veterinärdokumenten für die Einfuhr von Tieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 sowie in den durch die Verordnung (EG) Nr. 599/2004 ⁽¹⁰⁾ harmonisierten Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel müssen vom TRACES-System übermittelt werden.

⁽⁷⁾ ABl. L 291 vom 7.10.1992, S. 20. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2003/236/EG der Kommission (ABl. L 87 vom 4.4.2003, S. 12).

⁽⁸⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.

⁽¹⁰⁾ Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:

- a) ANIMO: das in der Entscheidung 91/398/EWG vorgesehene informatisierte Netz zum Verbund der Veterinärbehörden;
- b) TRACES: das in der Entscheidung 2003/24/EG vorgesehene integrierte EDV-System für das Veterinärwesen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden ab 1. April 2004 das TRACES-System an und stellen ab diesem Datum jede weitere Eingabe von Daten in das ANIMO-System ein.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ab 1. April 2004 folgende Daten in TRACES erfasst werden:

- a) Teil I der Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, für die eine Voranmeldung vorgeschrieben ist;
- b) die Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr von Tieren, die über einen Mitgliedstaat eingeführt werden und für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, und
- c) die Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr von Erzeugnissen, die durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, und von Erzeugnissen, die nach den Verfahren gemäß Artikel 8, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ab 31. Dezember 2004 folgende Daten in TRACES erfasst werden:

- a) Teile I und II der Veterinärbescheinigungen für den Handel sowie Teil III bei Durchführung einer Kontrolle;
- b) die Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr für alle in die Gemeinschaft eingeführten Tiere und
- c) die Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr für alle in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse, unabhängig von Zollverfahren.

Artikel 4

In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gelten ab den folgenden Daten alle Bezugnahmen auf ANIMO als Bezugnahmen auf TRACES:

- a) für die Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 nicht in Anspruch nehmen: 1. April 2004;

b) für die Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 in Anspruch nehmen: 31. Dezember 2004.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, TRACES spätestens ab 31. Dezember 2004 einzuführen. In diesem Fall müssen sie ihren Vertrag mit dem Server-Zentrum ANIMO verlängern. Ferner müssen sie das Server-Zentrum ANIMO ermächtigen, der Kommission Kopien aller Meldungen zu senden, die sie übermitteln.

Artikel 6

Dem Artikel 2a der Entscheidung 92/486/EWG wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Koordinierungsbehörden der Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 der Entscheidung 2004/292/EG (*) in Anspruch nehmen, sorgen dafür, dass die Verträge gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 verlängert werden; ausgenommen davon sind die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 aufgeführten Grenzkontrollstellen, deren Verträge für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 30. April 2004 verlängert werden.“

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

- 290 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle).
- 32 EUR je Grenzkontrollstelle gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 282/2004.

(*) ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63.“

Artikel 7

Die Kommission muss ein Anwendungsprogramm entwickeln, mit dem die Meldungen der Mitgliedstaaten, die am ANIMO-System teilnehmen, in das TRACES-System integriert werden können.

Für diese EDV-Entwicklung und die Teilnahme am ANIMO-System stehen der Kommission 48 000 EUR zur Verfügung.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/293/GASP DES RATES

vom 30. März 2004

zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 16. April 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/280/GASP zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des ICTY⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 27. Juni 2003 hat der Rat den Beschluss 2003/484/GASP⁽²⁾ zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP angenommen und dabei die im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts wiedergegebene Liste der Personen durch die Liste im Anhang jenes Beschlusses ersetzt.
- (3) Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP endet am 15. April 2004.
- (4) Vor dem ICTY angeklagte Personen befinden sich noch immer auf freiem Fuß, und es gibt Hinweise dafür, dass sie bei ihren Bemühungen, sich der Justiz zu entziehen, Unterstützung erhalten.
- (5) Vor diesem Hintergrund hält es der Rat für erforderlich, die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP um weitere zwölf Monate zu verlängern und die Liste der Namen von Personen, auf die dieser Gemeinsame Standpunkt Anwendung findet, zu aktualisieren —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die es vor dem ICTY angeklagten, auf freiem Fuß befindlichen Personen ermöglichen, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, oder die andere Handlungen begehen, die die wirkungsvolle Ausführung des Mandats des ICTY behindern könnten, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses zu verweigern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:

- a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation;
- b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht; oder
- c) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht.

Der Rat wird in jedem dieser Fälle gebührend unterrichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund dringender humanitärer Bedürfnisse oder aufgrund der Teilnahme an zwischenstaatlicher Tagungen, einschließlich der von der Europäischen Union ausgerichteten Tagungen, gerechtfertigt ist, wenn ein politischer Dialog geführt wird, der den ICTY bei der Ausführung seines Mandats unmittelbar unterstützt.

(6) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 5 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwände erhoben werden. Werden von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates Einwände erhoben, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(7) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3, 4, 5 und 6 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die davon betroffenen Personen.

Artikel 2

Der Rat nimmt auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Liste im Anhang vor.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 77.

Artikel 3

Damit die vorstehend genannten Maßnahmen größtmögliche Wirkung erhalten, empfiehlt die Europäische Union Drittstaaten, restriktive Maßnahmen ähnlicher Art wie die nach diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Er wird laufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

ANHANG

Liste der Personen nach Artikel 1

1. BJELICA, Milovan
Geburtsdatum/Geburtsort: 19.10.1958, Rogatica, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0000148, ausgestellt am 26.7.1998 in Srpsko Sarajevo
Ausweis-Nr.: 1910958130007
Aliasname: Cicko
Adresse: CENTREK Company, Pale
2. ECIM, Ljuban
Geburtsdatum/Geburtsort: 6.1.1964, Sviljanac, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0144290, ausgestellt am 21.11.1998 in Banja Luka, gültig bis 21.11.2003
Ausweis-Nr.: 601964100083
Aliasname:
Adresse: Ulica Stevana Mokranjca 26, Banja Luka, Bosnien und Herzegowina
3. KARADZIC, Aleksandar
Geburtsdatum/Geburtsort: 14.5.1973, Sarajevo Centar, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0036395, abgelaufen am 12.10.1998
Aliasname: Sasa
Adresse:
4. KARADZIC, Ljiljana (Mädchenname: ZELEN)
Geburtsdatum/Geburtsort: 27.11.1945, Sarajevo Centar, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Tochter des Vojo und der Anka
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname:
Adresse:
5. KOJIC, Radomir
Geburtsdatum/Geburtsort: 23.11.1950 Bijela Voda, Sokolac Canton, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Sohn des Milauko und der Zlatana
Reisepass-Nr.: 4742002, ausgestellt 2002 in Sarajevo, gültig bis 2007
Ausweis-Nr.: 03DYA1935, ausgestellt am 7. Juli 2003 in Sarajevo
Aliasname: Mineur oder Ratko
Adresse: 115 Trifka Grabeza, Pale oder Hotel KRISTAL, Jahorina
6. KOVAC, Tomislav
Geburtsdatum/Geburtsort: 4.12.1959, Sarajevo, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Sohn des Vaso
Ausweis-Nr.: 412959171315
Aliasname: Tomo
Adresse: Bijela, Montenegro und Pale, Bosnien und Herzegowina
7. KRASIC, Petar
Geburtsdatum/Geburtsort:
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname:
Adresse:

8. KUJUNDZIC, Predrag
Geburtsdatum/Geburtsort: 30.1.1961, Suho Pole, Doboj, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Sohn des Vasilija
Ausweis-Nr.: 30011961120044
Aliasname: Predo
Adresse: Doboj, Bosnien und Herzegowina
 9. LUKOVIC, Milorad Ulemek
Geburtsdatum/Geburtsort: 15.5. 1968, Belgrad, Serbien, SFRJ
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname: Legija (gefälschter Ausweis auf den Namen IVANIC, Zeljko)
Adresse: flüchtig
 10. MANDIC, Momcilo
Geburtsdatum/Geburtsort: 1.5.1954, Kalinovik, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0121391, ausgestellt am 12.5.1999 in Srpsko Sarajevo, Bosnien und Herzegowina
Ausweis-Nr.: JMB 0105954171511
Aliasname: Momo
Adresse: Diskothek „GITROS“ in Pale
 11. MICEVIC, Jelenko
Geburtsdatum/Geburtsort: 8.8.1947, Borci bei Konjic, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Sohn des Luka und der Desanka (Mädchenname: Simic)
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname: Filaret
Adresse: Kloster Milesevo, Serbien und Montenegro
 12. RATIC, Branko
Geburtsdatum/Geburtsort: 26.11.1957, MIHALJEVCI SL POZEGA, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0442022, ausgestellt am 17.9.1999 in Banja Luka, gültig bis 17.9.2003
Ausweis-Nr.: 2611957173132
Aliasname:
Adresse: Ulica Krfska 42, Banja Luka, Bosnien und Herzegowina
 13. ROGULJIC, Slavko
Geburtsdatum/Geburtsort: 15.5.1952, SRPSKA CRNJA HETIN, Serbien, SFRJ
Reisepass-Nr.: gültiger Reisepass 3747158, ausgestellt am 12.4.2002 in Banja Luka gültig bis 12.4.2007. Ungültiger Reisepass 0020222, ausgestellt am 25.8.1988 in Banja Luka, gültig bis 25.8.2003
Ausweis-Nr.: 1505952103022, zwei Kinder eingetragen
Aliasname:
Adresse: 21 Vojvode Misica, Laktasi, Bosnien und Herzegowina
 14. VRACAR, Milenko
Geburtsdatum/Geburtsort: 15. 5. 1956, Nisavici, Prijedor, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.: gültiger Reisepass 3965548, ausgestellt am 29.8.2002 in Banja Luka, gültig bis 29.8.2007. Ungültige Reisepässe 0280280, ausgestellt am 4.12.1999 in Banja Luka (gültig bis 4.12.2004), und 0062130, ausgestellt am 16.9.1998 in Banja Luka (gültig bis 16.9.2003)
Aliasname:
Adresse: 14 Save Ljuboje, Banja Luka, Bosnien und Herzegowina
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1771/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 258 vom 10. Oktober 2003)

Seite 2, Anhang:

1. Quote mit laufender Nr. 09.2760. Eintragungen in der zweiten Spalte „KN-Code“ und der dritten Spalte „Taric-Unterteilung“

Statt:	„ex 0303 78 11	10
	ex 0303 78 12	10
	ex 0303 78 13	10
	ex 0303 78 19	11
		81“

muss es heißen:	„ex 0303 78 11	10
	ex 0303 78 12	10
	ex 0303 78 13	10
	ex 0303 78 19	11
		81
	ex 0303 78 90	10“

2. Quote mit laufender Nr. 09.2761. Eintragungen in der zweiten Spalte „KN-Code“ und der dritten Spalte „Taric-Unterteilung“

Statt:	„ex 0304 20 95	70
	ex 0304 90 97	60“

muss es heißen:	„ex 0304 20 95	41
		81
	ex 0304 90 97	60
	86“	

3. Quote mit laufender Nr. 09.2762. Eintragung in der zweiten Spalte „KN-Code“ und der dritten Spalte „Taric-Unterteilung“

Statt:	„ex 0306 11 90	60“
--------	----------------	-----

muss es heißen:	„ex 0306 11 90	10“
-----------------	----------------	-----

4. Quoten mit laufenden Nrn. 09.2759, 09.2760, 09.2761 und 09.2762. Eintragungen in der siebten Spalte „Kontingentszeitraum“

Statt: „1.1.2003 — 31.12.2003“

muss es heißen: „13.10.2003 — 31.12.2003“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001

(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 21. Oktober 2003)

Seite 7, Artikel 1 erster Gedankenstrich:

Statt: „— gemeinsame Regeln für Direktzahlungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, ...“

muss es heißen: „— gemeinsame Regeln für die in Anhang I aufgeführten Direktzahlungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, ...“

Seite 16, Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 3:

Statt: „auf diese Zahlungsansprüche findet Artikel 42 Absatz 6 Anwendung.“

muss es heißen: „auf diese Zahlungsansprüche findet Artikel 42 Absatz 8 Anwendung.“

Seite 18, Artikel 47 Absatz 2

Statt: „nach den Artikeln 95 und 96 Abschnitt 2007“

muss es heißen: „nach den Artikeln 95 und 96 ab 2007“

Seite 22, Artikel 62 Absatz 1:

Statt: „Abweichend von Artikel 47 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Beträge für Milchprämien und Ergänzungszahlungen gemäß den Artikeln 95 und 96 Abschnitt 2005 ganz oder teilweise in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden.“

muss es heißen: „Abweichend von Artikel 47 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Beträge für Milchprämien und Ergänzungszahlungen gemäß den Artikeln 95 und 96 ab 2005 auf nationaler oder regionaler Ebene ganz oder teilweise in die Betriebsprämienregelung einbezogen werden.“

Seite 32, Artikel 102 Absatz 1:

Statt: „für alle nach dieser Verordnung in der betreffenden Region und in dem betreffenden Wirtschaftsjahr gewährten Zahlungen“

muss es heißen: „für alle nach diesem Kapitel in der betreffenden Region und in dem betreffenden Wirtschaftsjahr gewährten Zahlungen“

Seite 52, Artikel 155 Satz 1:

Statt: „Weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Regelungen der in Artikel 152 und 153 genannten Verordnungen auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelungen, insbesondere die Regelungen zur Anwendung der Artikel 4 und 5 sowie des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999, des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und die Regelungen in Bezug auf die in Artikel 86 der vorliegenden Verordnung genannten Verbesserungspläne, können nach dem in Artikel 144 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Verfahren erlassen werden.“

muss es heißen: „Weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Regelungen der in den Artikeln 152 und 153 genannten Verordnungen auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelungen, insbesondere die Regelungen zur Anwendung der Artikel 4 und 5 sowie des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 und des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, und von den Regelungen in Bezug auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Verbesserungspläne auf die mit den Artikeln 83 bis 87 der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelungen können nach dem in Artikel 144 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Verfahren erlassen werden.“Seite 53, Anhang I, Titel:

Statt: „Liste der Stützungsregelungen, die die Bedingungen des Artikels 1 erfüllen“

muss es heißen: „Liste der Direktzahlungen nach Artikel 1“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 21. Oktober 2003)

Seite 73, Artikel 1 Nummer 9 (Artikel 21b Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999):

Statt: „fünf Jahre ab dem 25. Oktober 2003“

muss es heißen: „fünf Jahre ab dem 28. Oktober 2003“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter

(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 21. Oktober 2003)

Seite 115, Artikel 1, Tabelle, Buchstabe b):

Statt: „b) ex 2309 90 98 Aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate
Ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse“

muss es heißen: „b) ex 2309 90 99 Aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate
Ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der vorstehend genannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor

(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 21. Oktober 2003)

Seite 125, Artikel 3 Absatz 1:

Statt: „(1) Die Mitgliedstaaten schulden der Gemeinschaft die Abgabe, die sich aus der Überschreitung der in Anhang I festgelegten einzelstaatlichen Referenzmenge ergibt und ...“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten schulden der Gemeinschaft die Abgabe, die sich aus der Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge ergibt und ...“
